

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1959

Nummer 11

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

26. 1. 1959, Verwaltungsverordnung zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225). S. 229.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Verwaltungsverordnung zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225)

Vom 26. Januar 1959.

Auf Grund des § 218 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird zur Ausführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes bestimmt:

Zu § 116

1. Bei einem mit Gehaltskürzung bestraften Beamten sind die ungekürzten Dienstbezüge ruhegehaltfähig. Das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt wird jedoch während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge (§ 7 Abs. 2 DONW).
2. Bei einem bis zum Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten kommt das Grundgehalt in Betracht, das der Beamte nach seinem (ggf. um die Zeit der Beurlaubung nach § 9 Abs. 3 BesAG hinausgeschobenen) Besoldungsdienstalter erhalten haben würde, wenn er am Tage vor Beginn des Ruhestandes wieder Dienst getan hätte.
3. (1) Stellszulagen, die nach dem Besoldungsrecht unwiderruflich sind, sowie die in der Besoldungsordnung H vorgesehenen ruhegehaltfähigen Zuschüsse, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.
(2) Wegen des Grundgehalts für die am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger vgl. § 27 BesAG.
4. Sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z. B. Ausgleichszulage), gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, sofern sie bis zum Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben.

Zu § 117

1. Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in dem ein Be-

amter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der mehrere Laufbahnen (§§ 17 bis 20) angehört hat, ist die Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn maßgebend, in der er sich bei Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

2. Die Jahresfrist in dem Amt, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe angehört, rechnet vom Zeitpunkt der Ernennung an oder, sofern dem Beamten die Planstelle zu einem früheren Zeitpunkt übertragen worden ist, vor diesem Zeitpunkt an.
3. In die Jahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht einzurechnen, es sei denn, daß diese Zeiten nicht zu einer Kürzung des Besoldungsdienstalters führen.
4. Zeiten einer Nichtbeschäftigung vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 (§ 204 Abs. 3) sind in die Jahresfrist einzurechnen (vgl. VV zu § 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
5. Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ (§ 117 Abs. 1 Satz 2) vgl. die §§ 207 und 208.
6. Bei der Festsetzung der Verschollenenbezüge ist § 117 Abs. 1 nicht anzuwenden.
7. Bei der Feststellung, ob ein Beamter die Obliegenheiten des Amtes bereits vor dessen Übertragung wahrgenommen hat, ist frühestens von dem Zeitpunkt auszugehen, in dem ihm das Amt übertragen worden ist, z. B. dadurch, daß er mit der Verwaltung des Amtes beauftragt worden ist; eine nur vorübergehende Vertretung des Amtsinhabers genügt nicht.
8. Hat der Beamte die Jahresfrist nicht erfüllt, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre.

Zu § 118

1. Dienstzeit im Sinne des § 118 Abs. 1 ist die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit im Dienste des Reichs, des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Cemeindeverbände) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die diesem Dienst nach § 208 Abs. 1 gleichstehende Tätigkeit. Die Tätigkeit im Dienste öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer

Verbände ist nicht nach § 118 anrechenbar; sie kann nur nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 b berücksichtigt werden. Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. §§ 207 und 208.

2. (1) „Tag der ersten Berufung“ ist der Tag, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist. Der Tag der Begründung des Beamtenverhältnisses ist bei Beamtenverhältnissen, die im Reichsgebiet seit dem 2. Juli 1933 begründet worden sind, der Tag der Aushändigung der Urkunde oder der in ihr bestimmte spätere Tag; bei Beamtenverhältnissen, die vor dem 2. Juli 1933 oder außerhalb des Reichsgebiets begründet worden sind, richtet sich dieser Tag nach dem für die Begründung dieses Beamtenverhältnisses maßgebenden Recht. Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Wegen der Ernennung der Beamten während des Krieges vgl. die VV Nr. 14 zu § 203.
- (2) Ein Wechsel des Dienstherrn nach der ersten Berufung des Beamten in das Beamtenverhältnis hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. Mehrere Beamtendienstezeiten werden zusammengerechnet; Zeiten zwischen zwei Beamtenverhältnissen zählen nicht mit.
3. Es gelten für die Berücksichtigung
 - a) von Zeiten eines Wartestandes: §§ 118 Abs. 1, 204 Abs. 2 —,
 - b) der Zeiten nach dem 8. Mai 1945, während der ein Beamter aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet hat: § 204 Abs. 3 und die VV Nr. 1 zu § 204,
 - c) von Dienstzeiten bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei: § 204 Abs. 4,
 - d) der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis verbrachten Zeit (Erhöhung um die Hälfte): § 204 Abs. 5 Nr. 2,
 - e) von Dienstzeiten beim früheren Reichswasserschutz, bei den früheren landesherrlichen Hofverwaltungen und als „Staatsdienstwärter“: die VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 204,
 - f) der Zeiten nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses von Beamten aus dem Sudetenland usw.: die VV Nr. 4 Abs. 2 zu § 204.
4. (1) Als Beurlaubung (§ 118 Abs. 1 Nr. 5) gilt nicht eine Abordnung (§ 29). Bei unbesoldeten Beamten gilt § 118 Abs. 1 Nr. 5 nur für einen Urlaub, der bei besoldeten Beamten unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt wird. Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge vor dem 1. Juli 1937 richtet sich nach der VV Nr. 4 Abs. 1 Buchst. d zu § 204. Fernbleiben vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge nach § 84 Abs. 2 steht einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.

(2) Die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13) und nach § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) gilt als nach § 118 Abs. 1 Nr. 5 zugestanden.
5. Unter Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 ist auch eine Abfindung auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern die Abfindung nicht bereits bis zum 27. Januar 1937 zurückgezahlt worden ist. Wegen des Begriffs der Abfindung vgl. im übrigen den RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1956 (MBl. NW. S. 1895).
6. Wegen der Anrechnung von Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Bundestag vgl. § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. §§ 4 und 4a des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
7. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht volle Jahre umfaßt, nach der kalendermäßigen Zahl

der Tage zu berechnen. Bei der Zusammenrechnung sind je dreihundertfünfundsechzig Tage — ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Dienstzeiten Schalttage enthalten — als ein Jahr anzusetzen. Zeitlich getrennte Dienstzeiten sind rechnermäßig gesondert zu behandeln. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der einzelnen Dienstzeiten ergeben, zählen mit; ein bei der Gesamtdienstzeit sich ergebender halber Tag bleibt unberücksichtigt. Die Tage des Beginns und der Beendigung des Beamtenverhältnisses zählen mit. Bei Ableben eines Beamten zählt der Todestag mit, nicht aber die nachfolgende Zeit des Sterbemonats oder die Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird.

Hat ein Beamter z. B.

Dienstzeiten vom 1. 7. 1914 bis 31. 3. 1924

vom 1. 1. 1935 bis 31. 3. 1947 und

vom 1. 5. 1947 bis 12. 2. 1954 (Todestag)

zurückgelegt, so beträgt unter der Voraussetzung, daß die Jahre 1915 und 1917 als Kriegsjahre anzurechnen sind, die ruhegehaltfähige Dienstzeit:

Vom 1. 7. 1914 bis 31. 3. 1924 = 9 Jahre 275 Tage
(1924 Schaltjahr)

vom 1. 1. 1935 bis 31. 3. 1947 = 12 Jahre 90 Tage
(1947 kein Schaltjahr)

vom 1. 5. 1947 bis 12. 2. 1954 = 6 Jahre 288 Tage
dazu Kriegsjahre 1915, 1917 = 2 Jahre — Tage

(§ 204 Abs. 5 Nr. 2)

dazu ¹/₂fache Anrechnung

(§ 204 Abs. 5 Nr. 2)

vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1914

153 Tage

2

= — Jahre 76¹/₂ Tage

vom 1. 1. 1916 bis 31. 12. 1916

365 Tage

2

= — Jahre 182¹/₂ Tage

vom 1. 1. 1918 bis 31. 12. 1918

365 Tage

2

= — Jahre 182¹/₂ Tage

29 Jahre 1094¹/₂ Tage

oder 31 Jahre 364 Tage

= 31 volle Jahre.

8. (1) Ist der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden (§ 118 Abs. 2 Satz 2), so lebt die Anrechnungsfähigkeit der früheren Dienstzeit auch dann nicht wieder auf, wenn der Beamte nach seiner Entlassung rechtskräftig freigesprochen oder nur zu einer Strafe verurteilt wird, die den Verlust der Beamtenrechte nicht nach sich gezogen hätte.

(2) § 118 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die beamtenrechtlichen Folgen eines Urteils in vollem Umfange im Gnadenwege (§ 61 Abs. 2 LBG, § 112 Abs. 2 DONW) oder im Wiederaufnahmeverfahren (§ 62 Abs. 1 LBG, § 101 DONW) aufgehoben werden.

(3) Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeiten nach § 123 und im Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten nach § 204 Abs. 5 Nr. 2 ist nur zulässig, wenn die Anrechnung der Zeiten selbst nach § 118 Abs. 2 Satz 3 zugelassen worden ist.

Zu § 119

1. (1) § 119 Nr. 1 erstreckt sich nicht nur auf eine Wiederverwendung als Beamter, sondern auf jede entgeltliche Beschäftigung im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, sofern die Arbeitskraft voll beansprucht worden ist.

Auf Ruhestandsbeamte, die vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getreten sind, findet § 119 Nr. 1 nur insoweit Anwendung, als diese Zeiten nach der Zweiten MaßVO. als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen waren (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Zu den Versorgungsansprüchen, die die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 119 Nr. 1 aus-

schließen, gehören auch die Abfindung (§ 159) und die Abfindungsrente (§ 160).

(3) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter durch die Wiederverwendung ein neues Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so findet § 167 Anwendung.

(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in jedem Falle neu zu berechnen. Wird eine Neufestsetzung des Ruhegehalts erforderlich, so ist sie mit Wirkung vom Ersten des auf die Beendigung der Beschäftigung folgenden Monats vorzunehmen.

2. (1) Gemäß § 119 Nr. 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 118, soweit sich dies aus einer Wiedergutmachung auf Grund der Bundesgesetzte zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder der in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Regelung der Wiedergutmachung in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen (§ 32 BWGöD) ergibt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 BWGöD). Zeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 3, §§ 31a—31c BWGöD sind als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(2) Hat ein Geschädigter (§ 9 BWGöD), der offensichtlich die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach dem BWGöD erfüllt und dem vor Verkündung dieses Gesetzes Wiedergutmachung durch Wiederanstellung gewährt worden ist, einen Wiedergutmachungsantrag nicht gestellt, so gilt die Zeit, die bei Durchführung eines förmlichen Wiedergutmachungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BWGöD zu berücksichtigen wäre, als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 BWGöD ist nur auf Grund eines förmlichen Wiedergutmachungsverfahrens zulässig.

Zu § 120

1. (1) Dienst in der früheren Wehrmacht nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 ist der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 abgeleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes
- a) in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
 - b) in der vorläufigen Reichswehr,
 - c) in der vorläufigen Reichsmarine,
 - d) in der Reichswehr,
 - e) in der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609),
 - f) in der Landespolizei, soweit die Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht übergeführt worden sind.

Dienstzeiten, die von den in § 208 Abs. 1 bezeichneten Personen im Wehrdienst des Herkunftslandes abgeleistet worden sind, stehen den Dienstzeiten in der früheren deutschen Wehrmacht gleich.

(2) Als Wehrdienst im Sinne des § 120 gilt auch der Dienst bei den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden nach dem ersten Weltkrieg und der Dienst im Kampf- und Ausbildungseinsatz des Deutschen Volksturmes. Dienstzeiten in den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden gelten als ruhegehaltfähig, wenn der Verband von einer militärischen Dienststelle aufgestellt war, einer militärischen Dienststelle unterstand oder von ihr betreut war.

(3) Die Anrechnung der Zeit eines Wehrmachtbeamtenverhältnisses auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach § 118. Die nach dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis in das Berufssoldatenverhältnis übergeführten Berufssoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen sind als Wehrmachtbeamte zu behandeln.

2. Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst rechnet vom 1. Oktober 1935 bis zum 8. Mai 1945. Hinzugerechnet wird bei den Arbeitsdienstführern, die auf Grund

der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 461) in der Zeit vom 1. April 1935 bis 30. September 1935 ernannt worden sind, die Zeit von dieser Ernennung ab.

3. Als Dienst der Polizei rechnet u. a. die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistete Dienstzeit
- a) der vom Jahre 1919 ab in die damalige Sicherheitspolizei (später Schutzpolizei), Abstimmungs-polizei, Grenzpolizei usw. eingestellten Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes,
 - b) der Angehörigen der Polizei-Reserve,
 - c) der am 1. Juni 1942 in die Ordnungspolizei — Luftschutzpolizei — übergeführten Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD) und
 - d) der Angehörigen des Bundesgrenzschutzes.
- Die im Vollzugsdienst der Polizei im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten sind nach § 118 ruhegehaltfähig.

4. a) Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges liegt vor bei Personen, die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten worden sind. Für die Begriffe „militärischer Dienst“ und „militärähnlicher Dienst“ sind die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes maßgebend.
- b) Die Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges wird durch eine im Anschluß an sie erfolgte Internierung durch eine ausländische Macht oder durch Überführung in eine andere Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaft) oder in ein Zwangsarbeitsverhältnis nicht beendet. Das gleiche gilt im Falle mißlungener Flucht, wenn der Geflüchtete gegen seinen Willen in ausländischem Gewahrsam festgehalten wird. Bei Arbeitsverhältnissen in den Sowjetrepubliken, in der Tschechoslowakei, in Polen, Bulgarien, Rumänien, Albanien, Ungarn und Jugoslawien können Zwangsarbeitsverhältnisse angenommen werden, soweit nicht im Einzelfalle Tatsachen bekannt sind, die dagegen sprechen.

5. Zeiten der Internierung und Verschleppung sind im Hinblick auf § 9 a Satz 4 des Heimkehrergesetzes i. d. F. vom 17. August 1953 (BGBl. I S. 931), ggf. i. Verb. mit § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes i. d. F. vom 13. März 1957 (EGBl. I S. 168) wie Zeiten der Kriegsgefangenschaft zu behandeln:
- a) bei Deutschen, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsergebnissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 31. Dezember 1947 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben,
 - b) bei Deutschen, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin mehr als zwölf Monate interniert waren, nach dem 30. November 1949 entlassen wurden und innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben.
6. Kriegsgefangenschaft wird ohne Rücksicht auf ihre Dauer als ruhegehaltfähig nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 angerechnet.
7. (1) Als Inhaber eines Versorgungsscheins (§ 120 Abs. 1 Nr. 3) kommen in Betracht:
- a) die Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach § 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275), § 10 des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25), den §§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) und § 30 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 i. d. F. des Gesetzes vom 19. September 1925 (RGBl. I S. 349),

b) die Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach § 1 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 (Zentralbl. S. 309),

c) die Inhaber des Zivildienstscheins nach den §§ 10, 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 i. d. F. vom 19. September 1925,

d) die Inhaber des Polizeiversorgungsscheins nach § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) und § 2 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (RGBl. I S. 149),

e) die Inhaber des Beamten Scheins nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 1. April 1939 (RGBl. I S. 663),

f) die Inhaber des Anstellungsscheins nach § 17 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906.

(2) Militäranwärter sind die Inhaber der Militäranwärterurkunde, die ihnen auf Grund des § 37 Abs. 2 ggf. i. Verb. mit § 189 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) ausgehändigt worden ist.

(3) Anwärter des Reichsarbeitsdienstes sind die unteren Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren, die durch Aushändigung der Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt worden sind.

(4) Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. die §§ 207 und 208.

(5) Die Beschäftigung nach § 120 Abs. 1 Nr. 3 kann im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis ausgeübt worden sein.

8. Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungsscheins hatten, denen dieser Versorgungsschein indessen ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden ist, gelten von dem Tage an als Inhaber eines Versorgungsscheins, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält.

9. Zu § 120 Abs. 2 wird verwiesen

a) wegen der Zeit einer Beurlaubung auf die VV Nr. 4 zu § 118,

b) wegen der Zeit, für die Abfindung gezahlt worden ist, auf die VV Nr. 5 zu § 118,

c) wegen der Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf Grund gewährter Wiedergutmachung auf die VV Nr. 2 zu § 119.

10. Die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeiten richtet sich nach § 204 Abs. 5.

Zu § 122

1. Entscheidungen über die Berücksichtigung von sozialversicherungspflichtigen Zeiten sind, wenn sie vor Eintritt des Versorgungsfalles beantragt werden, unter einem Vorbehalt im Sinne der RL Nr. 3 Abs. 2 zu § 122 zu treffen.

2. Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist bis zur Vorlage des Rentenbescheides nur ein vorläufiger Festsetzungsbescheid zu erteilen, in dem die anrechnungsfähigen sozialversicherungspflichtigen Zeiten zunächst unberücksichtigt bleiben.

Zu § 124

Die Höhe des Wartegeldes (§ 124 Abs. 1 Satz 1 und 2) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Wartegeld (v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)
bis 12	50
13	51
14	53

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Wartegeld (v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)
15	55
16	57
17	59
18	61
19	63
20	65
21	67
22	69
23	71
24	73
25	75

Zu § 125

1. Die Steigerungssätze für das Ruhegehalt (§ 125 Abs. 1) ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)
bis 10	35
11	37
12	39
13	41
14	43
15	45
16	47
17	49
18	51
19	53
20	55
21	57
22	59
23	61
24	63
25	65
26	66
27	67
28	68
29	69
30	70
31	71
32	72
33	73
34	74
35	75

2. Ändern sich die dem Mindestruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so sind das Mindestruhegehalt und entsprechend das Mindestwittwengeld und das Mindestwaisengeld neu festzusetzen.

3. Für Zeitbeamte, deren Amtszeit weniger als zwölf Jahre beträgt und die nach Ablauf der Amtszeit nicht wieder ernannt worden sind, ist das Ruhegehalt nach § 125 Abs. 1 zu berechnen.

Zu § 126

1. Die Anwendung des § 126 setzt voraus, daß das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit dem Übertritt in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht unterbrochen worden ist.

2. Der Beamte kann beantragen, daß ihm ein mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestattetes Amt, für das er geeignet ist, übertragen wird, z. B. wenn er vermeiden möchte, daß ihm ein anderer dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden muß. Der Antrag gilt als nicht lediglich im eigenen Interesse gestellt, wenn er auch den Belangen der Verwaltung dient. Daß dies zutrifft, ist dem Beamten bei Anordnung des Übertritts in das neue Amt mitzuteilen.

3. Die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des früheren Amtes richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles geltenden Vorschriften und der im früheren Amt zuletzt erreichten Dienstaltersstufe.

Zu § 127

Auf Beamte auf Widerruf mit Ausnahme der Widerrufsbeamten nach §§ 56, 211 Abs. 2 und auf Ehrenbeamte ist § 127 nicht anwendbar; bei Unfallfolgen gelten die §§ 149, 150 und 185 Abs. 2.

Zu § 128

1. (1) Zu den Bezügen des Verstorbenen gehören auch Unterhaltszuschüsse sowie Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 145, 146 und 149 Abs. 3 Satz 1.

(2) Zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind die Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sächlichen Bedürfnisse sind keine Dienstaufwandskosten.

2. Erhöht sich die Zahl der kinderzuschlagberechtigenden Kinder während des Sterbemonats, so ist die dadurch eintretende Erhöhung des Ortszuschlages auch bei den Bezügen für den Sterbemonat zu berücksichtigen
3. Stirbt ein ohne Dienstbezüge beurlaubter Beamter während des Urlaubs, so stehen den Erben Bezüge für den Sterbemonat nicht zu.
4. Die Bezüge für den Sterbemonat eines mit Gehaltskürzung bestraften Beamten oder eines mit Kürzung des Ruhegehalts bestraften Ruhestandsbeamten richten sich nach den §§ 7 Abs. 3 oder 12 Abs. 3 DONW.
5. Den Erben eines im öffentlichen Dienst (§ 165 Abs. 5) verwendeten Versorgungsberechtigten verbleiben die für den Sterbemonat — nach Anwendung der Ruhensvorschriften — fälligen Bezüge. Entsprechendes gilt, wenn die Bezüge nach § 167 geruht haben.
6. Den Erben eines nach den §§ 33 bis 35 in den Wartestand versetzten Beamten verbleiben, wenn dieser zur Zeit seines Todes noch Dienstbezüge nach § 37 Abs. 3 erhalten hat, diese Bezüge für den Sterbemonat.

Zu § 129

1. Überlebender Ehegatte ist nur der, dessen Ehe zur Zeit des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten noch bestanden hat; dies ist nicht der Fall, wenn die Ehe beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten rechtskräftig für nichtig erklärt oder rechtskräftig aufgehoben oder rechtskräftig geschieden ist. Bei rechtskräftig geschiedener Ehe hat der Ehegatte auch dann keinen Anspruch auf das Sterbegeld, wenn die Ehe ohne sein Verschulden geschieden ist. Der Scheidung steht die nach früherem Recht (§§ 1575, 1587 BGB) ausgesprochene Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleich, sofern die eheliche Gemeinschaft nicht vor dem Tode wiederhergestellt worden ist. Wird die Ehe nach dem Tode des Beamten für nichtig erklärt, so ist dem früheren Ehegatten das gewährte Sterbegeld zu belassen, wenn die Gewährung des Unterhaltsbeitrages nach den §§ 132 Abs. 3 oder 137 in Betracht kommt.

2. (1) Wegen des Begriffs „Dienstaufwandskosten“ vgl. die VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 128. Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 145 und 146 gehören nicht zum Sterbegeld. Für die Bemessung des Sterbegeldes beim Ableben eines ledigen Beamten, der auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnte, findet die Beschränkung des § 12 Abs. 1 BesAG auf den halben Ortszuschlag keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 129 Abs. 1 gelten auch in anderen als den in Satz 3 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnadenbewilligungen in den Fällen der §§ 61 und 169 LBG und der §§ 70 und 112 DONW.

3. (1) Allgemeine Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (§ 97 Abs. 2) werden bei der Höhe des Sterbegeldes berücksichtigt. Sonstige Änderungen der Bezüge, die während der Bewilligungszeit eingetreten wären, wenn der Verstorbene solange gelebt hätte, berühren weder die Bewilligung noch die Höhe des Sterbegeldes; jedoch werden Kinderzuschläge auch für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezüge erst während dieses Zeitraumes eintreten oder wieder eintreten.

Beispiele zu Satz 2:

- a) War ein Unterhaltsbeitrag nur auf bestimmte Zeit bewilligt und wäre diese Zeit innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist abgelaufen, so wird das Sterbegeld trotzdem für volle drei Monate gewährt.
- b) Wäre ein Beamter in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat in den Ruhestand getreten, so wird das Sterbegeld in Höhe der Dienstbezüge gezahlt, obwohl der Verstorbene Ruhegehalt erhalten hätte.

(2) Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten werden als Sterbegeld die vollen Dienstbezüge des Beamten auch dann gewährt, wenn die Einbehaltung eines Teiles der Dienstbezüge angeordnet war (vgl. § 89 Abs. 2 DONW in Verbindung mit §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 69 Abs. 3 DONW).

(3) Wegen der Höhe des Sterbegeldes beim Tode eines mit Gehaltskürzung bestraften Beamten oder eines mit Ruhegehaltskürzung bestraften Ruhestandsbeamten sind die Vorschriften der §§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 3 DONW zu beachten.

(4) Stirbt ein ohne Dienstbezüge beurlaubter Beamter während des Urlaubs, so ist das Sterbegeld so festzusetzen, als wenn der Urlaub mit Beginn des Sterbemonats abgelaufen wäre und der Beamte für diesen Monat wieder seine Dienstbezüge erhalten hätte; das Sterbegeld entfällt jedoch, soweit aus einem während der Beurlaubung bezogenen Einkommen Sterbegeld gewährt wird.

4. (1) Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne des § 129 Abs. 2 Nr. 1 sind die Eltern, Adoptiveltern, Großeltern usw., nicht dagegen die Stief- und Pflegeeltern. Zu den Geschwistern gehören auch die, die mit dem Verstorbenen nur einen Elternteil gemeinsam haben. Pflegekindern ist ein Sterbegeld nur im Rahmen des § 129 Abs. 2 Nr. 2 zu gewähren.

(2) Für die Berücksichtigung der Höhe der Kosten der Bestattung (§ 129 Abs. 2 Nr. 2) gilt § 1968 BGB. Etwaige Leistungen aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung sind von den tatsächlichen Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung abzuziehen. Ein etwaiger Nachlaß bleibt unberücksichtigt.

5. (1) Das Sterbegeld unterliegt nicht den Ruhensvorschriften (§§ 165 und 167), wenn der Empfänger des Sterbegeldes aus eigener Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen (§ 165) oder an neuen Versorgungsbezügen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung (§ 167 Abs. 1 Nr. 3) erhält.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach den §§ 165 oder 167 im Sterbemonat geruht, so ruht auch das Sterbegeld, soweit das Einkommen (§ 165) oder die spätere Versorgung (§ 167) als Sterbegeld gewährt werden (vgl. auch die VV Nr. 19 zu § 165). Haben die Versorgungsbezüge nach § 166 geruht, so ruht das Sterbegeld bei den Sterbegeldberechtigten, bei denen die Voraussetzungen des § 166 vorliegen.

6. Die oberste Dienstbehörde oder die gem. § 162 Abs. 1 ermächtigte Behörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist (§ 162 Abs. 1).

Zu § 130

Witwengeld erhalten nach § 130 Satz 1, soweit dies nicht nach § 130 Satz 2 Nr. 1 bis 3 ausgeschlossen ist, die Witwen von

- a) Beamten auf Lebenszeit,
- b) Beamten auf Zeit,
- c) Ruhestandsbeamten,
- d) Wartestandsbeamten,
- e) Beamten auf Probe, wenn der Tod infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die der Beamte sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, eingetreten ist; entsprechendes gilt für die Witwe eines Beamten auf Widerruf unter den in § 56 genannten Voraussetzungen,
- f) Beamten auf Probe, denen vor ihrem Tode die Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 55 Abs. 2 zugestellt worden ist

Zu § 131

1. Wegen des Mindestwitwengeldes vgl. die VV Nr. 2 zu § 125.
2. Ist gegen den Beamten eine Gehaltskürzung oder gegen den Ruhestandsbeamten eine Ruhegehaltskürzung verhängt worden, so ist das Witwengeld aus den ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen (§§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 3 DONW). Dagegen wirken die als Disziplinarstrafen verhängte Versagung des Aufstiegens im Gehalt (§ 8 DONW), Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (§ 9 DONW) und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 DONW) auch auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und damit auf das Witwengeld.
3. Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehaltes nach den §§ 165 bis 167 ohne Einfluß. Für die Anwendung der Ruhensvorschriften auf das Witwengeld sind die persönlichen Verhältnisse der Witwe maßgebend.

Zu § 133

1. Die VV zu § 130 gilt entsprechend.
2. Außer den in § 133 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Kindern haben auch die Stief- und Pflegekinder keinen Anspruch auf Waisengeld; hinsichtlich der Gewährung von Kinderzuschlägen für Stief- und Pflegekinder vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 und 5 BesAG.

Zu § 134

1. Wegen der Auswirkung von Disziplinarstrafen auf das Waisengeld vgl. die VV. Nr. 2 zu § 131.
2. Auf die Berechnung des Waisengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehaltes und ein Ruhen des Witwengeldes nach den §§ 165 bis 167 ohne Einfluß. Für die Anwendung der Ruhensvorschriften auf das Waisengeld sind die persönlichen Verhältnisse der Waisen maßgebend.
3. (1) Bei Adoptivkindern gilt als Mutter im Sinne des § 134 Abs. 2 die Adoptivmutter.
(2) Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin erhalten Halbweisengeld, wenn der Vater noch lebt, Vollweisengeld, wenn auch der Vater verstorben ist.
4. Uneheliche Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin gelten als Vollwaisen, auch wenn der Erzeuger noch lebt.
5. Die Mutter ist als Witwe nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt (§ 134 Abs. 2)
 - a) in den Fällen des § 130 Satz 2,
 - b) wenn der Anspruch auf Witwengeld nach § 171 erloschen ist,
- c) solange der Witwe die Versorgung nach den §§ 166 Abs. 2, 172 Abs. 4 Satz 1 oder 174 ganz entzogen ist.
6. Der Bemessung des Unterhaltsbeitrages für uneheliche Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist das Vollweisengeld zugrunde zu legen. Die in RL Nr. 2 Abs. 5 zu § 133 vorgesehenen Höchstgrenzen bleiben hierdurch unberührt.
7. Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird auch dadurch nicht berührt (vgl. § 134 Abs. 3 Satz 1), daß es von einer Person an Kindes Statt angenommen wird, die nicht Beamter ist.
8. (1) Beträgt der Unterhaltsbeitrag der Mutter bei 1 Waise 52 v.H. des Ruhegehaltes und weniger, bei 2 Waisen 44 v.H. des Ruhegehaltes und weniger, bei 3 Waisen 36 v.H. des Ruhegehaltes und weniger, bei 4 Waisen 28 v.H. des Ruhegehaltes und weniger, bei 5 Waisen 20 v.H. des Ruhegehaltes und weniger, bei 6 Waisen 12 v.H. des Ruhegehaltes und weniger, bei 7 Waisen 4 v.H. des Ruhegehaltes und weniger, so ist das Waisengeld gem. § 134 Abs. 2 nach dem unverminderten Satz für Vollwaisen zu zahlen.

(2) Überschreitet der Unterhaltsbeitrag der Mutter die obigen Sätze oder sind Waisengelder an mehr als 7 Waisen zu zahlen, so ist das nach § 134 Abs. 2 Halbsatz 2 verminderte Waisengeld zu zahlen; dabei ist nachstehende Übersicht anzuwenden.

Bei einem Unterhaltsbeitrag von v. H. des Ruhegehaltes	beträgt das Waisengeld für							Waisen
	1	2	3	4	5	6	7	
60	12	24	36	48	60	72	84	
59	13	25	37	49	61	73	85	
58	14	26	38	50	62	74	86	
57	15	27	39	51	63	75	87	
56	16	28	40	52	64	76	88	
55	17	29	41	53	65	77	89	
54	18	30	42	54	66	78	90	
53	19	31	43	55	67	79	91	
52	20	32	44	56	68	80	92	
51	"	33	45	57	69	81	93	
50	"	34	46	58	70	82	94	
49	"	35	47	59	71	83	95	
48	"	36	48	60	72	84	96	
47	"	37	49	61	73	85	97	
46	"	38	50	62	74	86	98	
45	"	39	51	63	75	87	99	
44	"	40	52	64	76	88	100	
43	"	"	53	65	77	89	101	
42	"	"	54	66	78	90	102	
41	"	"	55	67	79	91	103	
40	"	"	56	68	80	92	104	
39	"	"	57	69	81	93	105	
38	"	"	58	70	82	94	106	
37	"	"	59	71	83	95	107	
36	"	"	60	72	84	96	108	
35	"	"	"	73	85	97	109	Bei mehr als 7 Waisen erhöhen sich die in der Übersicht für 7 Waisen angegebenen Sätze um 12 v. H. des Ruhegehaltes für jede weitere Waise.
34	"	"	"	74	86	98	110	
33	"	"	"	75	87	99	111	
32	"	"	"	76	88	100	112	
31	"	"	"	77	89	101	113	
30	"	"	"	78	90	102	114	
29	"	"	"	79	91	103	115	
28	"	"	"	80	92	104	116	
27	"	"	"	"	93	105	117	
26	"	"	"	"	94	106	118	
25	"	"	"	"	95	107	119	
24	"	"	"	"	96	108	120	
23	"	"	"	"	97	109	121	
22	"	"	"	"	98	110	122	
21	"	"	"	"	99	111	123	
20	"	"	"	"	100	112	124	
19	"	"	"	"	"	113	125	
18	"	"	"	"	"	114	126	
17	"	"	"	"	"	115	127	
16	"	"	"	"	"	116	128	
15	"	"	"	"	"	117	129	
14	"	"	"	"	"	118	130	
13	"	"	"	"	"	119	131	
12	"	"	"	"	"	120	132	
11	"	"	"	"	"	"	133	
10	"	"	"	"	"	"	134	
9	"	"	"	"	"	"	135	
8	"	"	"	"	"	"	136	
7	"	"	"	"	"	"	137	
6	"	"	"	"	"	"	138	
5	"	"	"	"	"	"	139	
4	"	"	"	"	"	"	140	

(3) Übersteigen der Unterhaltsbeitrag und das nach Abs. 1 und 2 berechnete Waisengeld das Ruhegehalt, so sind die Hinterbliebenenbezüge nach § 135 zu kürzen.

Beispiel:

Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 2 für die schuldlos geschiedene Ehefrau 35 v.H. des Ruhegehaltes, 4 Waisen aus der geschiedenen Ehe. Das verminderte Vollweisengeld für die 4 Waisen beträgt nach der Tabelle (60—35) = 25 + 48 = 73 v.H. des Ruhegehaltes. Der Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 2 und das Waisengeld übersteigen zusammen das Ruhegehalt (73 + 35 = 108 v.H.) und sind daher nach § 135 zu kürzen.

Zu § 136

- Die Kürzung des Witwengeldes, die ggf. vor Anwendung des § 135 durchzuführen ist, beträgt

	bei einem Altersunterschied von angefangenen Jahren		und einer Dauer der Ehe von angefangenen Jahren v.H.													
	1 bis 5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
29	45	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—
30 u. mehr	50	45	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—

- In den Fällen des § 132 Abs. 2 und 3 ist als Dauer der Ehe (§ 136 Abs. 1 Satz 2) die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zum Todestage des Beamten zu unterstellen.
- Durch die Kürzung darf auch ein Unfallwitwengeld (§ 151 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) nicht hinter dem sich nach § 131 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 Satz 3 ergebenden Mindestwitwengeld zurückbleiben.
- Zu den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern (§ 136 Abs. 2) gehören auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (§ 1719 BGB).

Zu § 138

Wird das Kind während der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, geboren, so wird Waisengeld erst vom Ablauf dieser Zeit an gewährt; dagegen wird der Kinderzuschlag vom Ersten des Geburtsmonats an gewährt.

Zu § 141

Die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V finden Anwendung, wenn die Vorschriften über die Unfallfürsorge keine oder keine abschließende Regelung treffen. Nach den allgemeinen Vorschriften richten sich z. B. Zahlungsbeginn, Zahlungsart, Regelung der Versorgungsbezüge, Abtretung, Verpfändung, Pfändung usw.

Zu § 142

- Der Weg nach und von der Dienststelle beginnt und endet an der Haustür. Die Unterbrechung des Weges aus persönlichen Gründen gilt nicht als Dienst.
- Der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt (§ 142 Abs. 3) ist der Beamte, der eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt (besondere Gefährdung). Die besondere Gefährdung muß für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. Es sind nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr besonders ausgesetzt z. B. der Arzt, der in einem Krankenhaus Kranke mit ansteckenden Krankheiten zu betreuen hat, oder der Polizeibeamte, der in einem Seuchengebiet zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche (Absperrung, Überwachung) eingesetzt ist; die Anwesenheit in einem Seuchengebiet allein genügt nicht.
- Ein Dienstunfall ist bei einer Erkrankung in anderen als den in § 142 Abs. 3 genannten Fällen nur gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 142 Abs. 1 erfüllt sind; ist die Krankheit durch eine längere Einwirkung schädlicher Einflüsse entstanden, denen der Beamte im Dienst ausgesetzt war, so liegt kein Dienstunfall vor.
- Zu den dienstlichen Veranstaltungen im Sinne von § 142 Abs. 2 Nr. 3 gehören auch der Pflege der Betriebsgemeinschaft dienende Gemeinschaftsveranstaltungen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge und dgl.), wenn und solange sie von der Dienststelle veranstaltet werden.

Zu § 144

Bei Dienstunfällen, die sich vor dem 1. September 1953 ereignet haben, findet für Kosten, die seit dem 1. September entstanden sind, eine Einbehaltung von Dienstbezügen oder ein Abzug von den zu erstattenden Kosten (vgl. die DV Nr. 5 zu § 109 DBG) nicht mehr statt.

Zu § 146

Bei Kommunalverwaltungen gilt als „unmittelbar nachgeordnete Behörde“ im Sinne von § 146 Abs. 3 Satz 2 der Hauptverwaltungsbeamte.

Zu § 147

- Anspruch auf Unfallruhegehalt haben Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit und Beamte auf Probe, die
 - infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und
 - wegen der Dienstunfähigkeit infolge dieses Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden sind.
 Hat der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt, so kann jedoch nur Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden (§ 156 Abs. 1 Satz 1). Wegen voller oder teilweiser Versagung des Unfallruhegehalts bei grober Fahrlässigkeit vgl. § 156 Abs. 1 Satz 2.
- Der Anspruch auf Unfallruhegehalt besteht auch dann weiter, wenn nach Eintritt in den Ruhestand die Folgen des Dienstunfalles ganz oder teilweise weggefallen sind; die §§ 54 und 170 finden jedoch Anwendung.
- Ändern sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so sind das Mindestunfallruhegehalt (§ 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) und entsprechend das Mindestunfallwitwengeld und das Mindestunfallwaisengeld (§ 151 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 i. Verb. mit § 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) neu festzustellen.
- Die Steigerungssätze für das Unfallruhegehalt ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	(v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 148)
bis 15	66 $\frac{2}{3}$
16	67
17	69
18	71
19	73
20 und mehr	75

Zu § 148

- Maßgebend ist, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 (vgl. VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 203) eingetreten ist, das Besoldungsrecht, das bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in Kraft war. Wegen der Ausnahme für das Mindestunfallruhegehalt, -witwengeld und -waisengeld wird auf die VV Nr. 3 zu § 147 verwiesen. Wegen des Ortszuschlages vgl. VV Nr. 1 zu § 163.
- Ergibt sich bei Anwendung des § 148 Abs. 1 Nr. 3 ein niedrigerer Grundgehaltssatz als der tatsächlich erreichte, so ist der tatsächlich erreichte maßgebend.

Zu § 149

- Auf verheiratete frühere Beamtinnen, die nach § 44 entlassen und mit Abfindung ausgeschieden sind (§ 159) findet § 149 keine Anwendung. Sie können nur Unfallfürsorge nach § 150 erhalten.
- Für die Anwendung des § 149 Abs. 6 Satz 2 gilt die VV zu § 146 entsprechend.

Zu § 151

- Anspruch auf Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§ 151 Abs. 1) haben
 - die Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses an den Dienstunfallfolgen verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder Zeit, es sei denn daß der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 156 Abs. 1 Satz 1).

- b) die Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses an den Dienstunfallfolgen verstorbenen Beamten auf Probe, es sei denn, daß der Beamte den Dienstunfall durch grobes Verschulden (§ 55 Abs. 1) herbeigeführt hat,
- c) die Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der Unfallruhegehalt bezog und an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.

2. (1) Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften haben nach § 156 Abs. 3 die Hinterbliebenen aus einer Ehe mit einem Beamten, die erst nach dessen vollendetem fünfundsiebzehnten Lebensjahr geschlossen worden ist. Ihnen steht Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften zu.
- (2) Den Hinterbliebenen aus einer Ehe mit einem Ruhestandsbeamten, die erst nach dessen vollendetem fünfundsiebzehnten Lebensjahr geschlossen worden ist, steht keine Hinterbliebenenversorgung zu; ihnen kann nur ein Unterhaltsbeitrag nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden.
3. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Der behandelnde Arzt ist gutachtlich zu hören; in Zweifelsfällen ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
4. Kann im Falle des § 151 Abs. 1 Nr. 1 die Höhe der Unfallhinterbliebenenversorgung nicht ohne weiteres festgesetzt werden, so ist zunächst das allgemeine Sterbegeld nach § 129 zu zahlen.
5. (1) Auf das Unfallwitwengeld findet § 136 entsprechende Anwendung. Die VV Nr. 3 zu § 136 ist zu beachten.
- (2) Das ggf. nach § 136 gekürzte Unfallwitwengeld ist Höchstgrenze für eine Versorgung nach den §§ 132 und 139 mit Ausnahme einer Versorgung nach § 132 Abs. 1 für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem fünfundsiebzehnten Lebensjahre geschlossen hat (vgl. die VV Nr. 2).
6. Enkel, deren Unterhalt nur gelegentlich von dem Verstorbenen bestritten wurde, sind nicht zu berücksichtigen.
7. Im Falle des § 151 Abs. 2 beträgt das Witwengeld sechzig vom Hundert, das Vollwaisengeld zwanzig vom Hundert und das Halbwaisengeld zwölf vom Hundert des Unfallruhegehalts, ggf. des jeweiligen Mindestunfallruhegehalts nach § 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und der VV Nr. 3 zu § 147.
8. Die Kürzung der das Unfallruhegehalt übersteigenden Hinterbliebenenbezüge richtet sich nach § 155.

Zu § 155

1. Übersteigen das nach § 151 Abs. 1 berechnete Witwen- und Waisengeld und ggf. ein in Höhe des Unfallwaisengeldes nach § 152 gewährter Unterhaltsbeitrag das Unfallruhegehalt, so ist in entsprechender Anwendung des § 135 und den RL zu § 135 die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorzunehmen *):

Ws für 1 Waise = UR: (2 ÷ Zahl der Waisen)
 Wi = UR — Summe der Waisengelder.
 Die „Zahl der Waisen“ erhöht sich um 1, wenn ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Unfallwaisengeldes gewährt wird.

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe, 2 Waisen, 1 Verwandte der aufsteigenden Linie.

UR = 450 DM
 Wi nach § 151 Abs. 1 = 60 v.H. von 450 = 270 DM
 Ws für 2 Waisen nach § 151 Abs. 1 = 30 v.H. von 450 DM ÷ 2 = 270 DM
 UB nach § 152 = 30 v.H. von 450 DM = 135 DM

Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge von 675 DM übersteigt das Ruhegehalt. Die Hinterbliebenenbezüge sind daher anteilmäßig zu kürzen.

Kürzungsberechnung:

$$\begin{aligned} \text{Ws für 1 Waise} &= \frac{450}{2 + 3} = 90 \text{ DM} \\ \text{Ws für 2 Waisen} &= 90 \times 2 = 180 \text{ DM} \\ \text{UB nach § 152} &= 90 \text{ DM} \\ \text{Wi} &= 450 - (180 + 90) = 180 \text{ DM} \\ &\text{insgesamt} \quad 450 \text{ DM} \end{aligned}$$

2. Übersteigen die Hinterbliebenenbezüge nach den §§ 151 Abs. 2, 152 oder 154 das Unfallruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag (§§ 149, 150) so ist die anteilmäßige Kürzung nach den allgemeinen Vorschriften des § 135 und den RL dazu vorzunehmen.

Zu § 157

1. (1) Unfälle sind dem Dienstvorgesetzten umgehend zu melden. Die Meldung gilt gleichzeitig als Anmeldung etwaiger Unfallfürsorgeansprüche (§ 157 Abs. 1 Satz 1). Bei der Untersuchung (§ 157 Abs. 3) ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Belange zu wahren. Falls es der Dienstvorgesetzte für erforderlich hält, hat sich der Beamte ärztlich untersuchen zu lassen, ggf. sich einer Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt zu unterziehen.
- (2) Als bald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der nächsthöheren Dienststelle zu berichten. In dem Bericht ist zu dem Ergebnis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu
- welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
 - ob der Unfall ein Dienstunfall (vgl. § 142) ist,
 - ob der Verletzte den Unfall etwa vorsätzlich herbeigeführt oder eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Unfalles beigetragen hat (vgl. § 156 Abs. 1),
 - ob ein Dritter für den Unfall haftbar gemacht werden kann (vgl. § 175),
 - ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalles dem Verletzten Versicherungsleistungen zu gewähren hat,
 - welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten läßt.

Über die Untersuchung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann allgemein bestimmen, inwieweit von einer förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift abzusehen und statt dessen auf Grund der Meldung des Verletzten von dem Dienstvorgesetzten an die nächsthöhere Dienststelle eine Unfallanzeige zu erstatten oder ein kurzer Vermerk in die Personalakten aufzunehmen ist.

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein Dienstunfall anerkannt wird oder nicht, ist dem Verletzten, im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, zuzustellen.

(5) Die durch die Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Unfallfolgen etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten sind notwendige Auslagen zu erstatten, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen entstanden sind.

2. (1) Ist der Unfall innerhalb der Ausschlußfrist (§ 157 Abs. 1) rechtzeitig angemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden, so können auch später Anträge auf Unfallruhegehalt sowie auf erneutes Heilverfahren, auf Unfallausgleich, auf Unterhaltsbeitrag wegen Verschlimmerung des Leidens oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist zu den Personalakten (Versorgungsakten) festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und ggf., worin sie bestehen (vgl. auch die RL Nr. 2 bis 9 zu § 146). Das Ergebnis ist dem Verletzten bekanntzugeben.
- (2) Ob im Falle des § 157 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 die Unfallfürsorge von einem früheren Zeitpunkt als dem Tag der Anmeldung gewährt werden kann, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

*) Zeichenerklärung:

UR = Unfallruhegehalt
 Wi = Witwengeld
 Ws = Waisengeld
 UB = Unterhaltsbeitrag nach § 152

3. In den Fällen des § 142 Abs. 3 beginnen die Ausschlussfristen des § 157 in dem Zeitpunkt, in dem der Beamte erkennt, daß er an einer solchen Krankheit erkrankt ist, spätestens im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses.
4. Der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche (VV Nr. 1 Abs. 2 d), die sich aus dem Forderungsübergang nach § 175 ergeben, ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (vgl. auch die VV Nr. 2 zu § 175).

Zu § 158

1. Der Anspruch auf die Unfallfürsorge wird nicht durch Ansprüche berührt, die dem Beamten aus der Kranken- (Unfall-)Versicherung oder aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag zustehen. Bei Kannbewilligungen sind Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.
2. (1) Ein von einem Beamten während einer Abordnung zu anderen als den in § 2 bezeichneten Dienstherrn erlittener Dienstunfall steht dem im Bereich des eigenen Dienstherrn erlittene Dienstunfall gleich.
(2) Die Ansprüche können nur gegen den eigenen Dienstherrn erhoben werden, auch wenn sich der Unfall während der Abordnung zu einem anderen als den in § 2 bezeichneten Dienstherrn ereignet hat. Hat der Dienstherr, zu dem der Beamte abgeordnet ist, die erforderlichen fürsorglichen Maßnahmen (Heilverfahren usw.) selbst eingeleitet, so sind ihm die dadurch entstandenen Kosten von dem Dienstherrn des Beamten zu erstatten.
3. Wird ein Beamter abgeordnet, so obliegt es der Verwaltung, zu der der Beamte abgeordnet ist, alle sofort erforderlichen fürsorglichen Maßnahmen (Heilverfahren usw.) einzuleiten. Die Kosten, die während der Dauer der Abordnung entstanden sind, sind von der Verwaltung zu tragen, von der der Beamte abgeordnet worden ist.
4. (1) Für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in den Dienst eines Dienstherrn im Sinne des § 2 übernommenen unfallverletzten Beamten wird Unfallfürsorge von diesem Dienstherrn gewährt (§ 208 Abs. 3).
(2) Ist ein unfallverletzter Beamter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Dienst eines Dienstherrn im Sinne des § 2 übernommen worden (§ 168) oder bei der Umbildung von Körperschaften in den Dienst eines solchen Dienstherrn übergetreten (§ 158, §§ 128—133 BRRG) oder nach Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst eines solchen Dienstherrn versetzt worden (§ 123 BRRG), wird Unfallfürsorge nach diesem Gesetz von dem neuen Dienstherrn gewährt.
(3) Ist ein unfallverletzter Beamter nach Inkrafttreten des Gesetzes weder durch Übernahme im Sinne des § 168 noch durch Versetzung noch aus Anlaß der Umbildung von Körperschaften in den Dienst eines Dienstherrn im Sinne des § 2 eingetreten, so richten sich die Unfallfürsorgeansprüche aus einem vor dem Übertritt erlittene Dienstunfall gegen den früheren Dienstherrn nach dessen Recht. Der neue Dienstherr gewährt in diesem Falle keine Unfallfürsorge.

Zu § 159

1. (1) Erforderlich für den Anspruch auf Abfindung ist, daß die nach § 44 entlassene Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe
 - a) eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren zurückgelegt hat und
 - b) die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Folge der Eheschließung beantragt wird; der notwendige Kausalzusammenhang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Antrag auf Entlassung erst längere Zeit nach der Heirat gestellt wird.
- (2) Eine Abfindung erhalten auch Beamtinnen, die ihre Entlassung mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Heirat beantragt und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen haben.
- (3) Eine Abfindung kann nicht gewährt werden, wenn die Beamtin bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe bereits verheiratet war oder bei der Heirat nach der Berufung

in das Beamtenverhältnis ohne ursächlichen Zusammenhang mit der Heirat ausscheidet (z. B. um eine besser bezahlte Beschäftigung zu übernehmen).

- (4) Ein Verzicht auf die Abfindung ist auch zur Ermöglichung der Nachversicherung zulässig. Der Verzicht ist vor der Entlassung schriftlich zu erklären und von der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.
2. Zugrunde zu legen sind die nach den für eine ledige Beamtin geltenden Grundsätzen berechneten Dienstbezüge. Der Ortszuschlag richtet sich nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes im Zeitpunkt der Entlassung. War die Beamtin im Zeitpunkt der Entlassung im Wartestand oder während des letzten Monats vor der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so kommen die Dienstbezüge in Betracht, die sie nach ihrem (ggf. um die Zeit des Wartestandes oder nach § 9 Abs. 3 BesAG hinausgeschobenen) Besoldungsdienstalter — als ledige Beamtin — erhalten haben würde, wenn sie am Tage vor der Entlassung wieder Dienst getan hätte.
3. (1) Nichtbeschäftigungszeiten nach § 204 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes sind in die der Berechnung der Abfindung zugrunde liegenden Dienstzeit einzubeziehen. Wegen der Berechnung der Dienstzeit gilt die VV Nr. 7 zu § 118 entsprechend.
(2) Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ (§ 159 Abs. 3) vgl. die §§ 207 und 208.
(3) Das Übergangsgeld nach § 161 sowie das Übergangsgeld für Angestellte und das Abkehrgeld für Arbeiter nach tarifrechtlichen Bestimmungen sind keine „andere Abfindung“ im Sinne des § 159 Abs. 3 Satz 1.
4. Die Abfindung beträgt nach vollendetem Dienstjahr dasfache der Dienstbezüge des letzten Monats

..... Dienstjahr	dasfache der Dienstbezüge des letzten Monats
2.	2
3.	2
4.	3
5.	3
6.	4
7.	5
8.	6
9.	7
10.	8
11.	9
12.	10
13.	11
14.	12
15.	13
16.	14
17.	15
18.	16 (Höchstbetrag)
5. Die Abfindungssumme ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes).
6. Die Ruhensvorschriften (§§ 165 ff.) finden auf die Abfindung keine Anwendung. Die Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung unterbleibt, es sei denn, daß die Beamtin auf die Abfindung verzichtet hat (vgl. die VV Nr. 1 Abs. 4).
7. Die Abfindungssumme ist unverzüglich festzusetzen, und zwar auch dann, wenn vor der Entlassung die Zusicherung einer Abfindungsrente beantragt worden ist (§ 160 Abs. 1 Nr. 1). Eine Abschrift der Festsetzungsverfügung ist der zuständigen Pensionsregelungsbehörde zuzuleiten, ggf. mit dem Vermerk, daß Abfindungsrente beantragt ist.
8. Wird eine Beamtin, die eine Abfindung erhalten hat, wieder eingestellt, so ist die Anrechnung der früheren Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht zulässig (vgl. § 118 Abs. 1 Nr. 6).

Zu § 160

1. Die Zusicherung der Abfindungsrente ist vor der Entlassung möglichst zusammen mit dem Entlassungsantrag bei der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Ein nach dem Zeitpunkt der Entlassung eingehender Antrag darf nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Die schriftliche Bestätigung über die Zusage der Abfindungsrente ist unter Beifügung der Festsetzungsverfügung über die Abfindungssumme (VV Nr. 7 zu § 159) der Antragstellerin bekanntzugeben.
3. Ob dauernde Arbeitsunfähigkeit (§ 160 Abs. 1 Nr. 2) vorliegt, ist unter entsprechender Anwendung des § 1247 RVO, § 24 AVG in der Fassung der Neuregelungsgesetze zu beurteilen.
4. Die Abfindungsrente wird nicht ausgezahlt, wenn die Berechtigte vor den in § 160 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkten stirbt.
5. Für die Berechnung der Abfindungsrente wird die Abfindungssumme von dem auf den Tag der Entlassung folgenden Tage an bis zum Beginn der Rentenzahlung verzinst. Die Zinsen werden jeweils zum Schluß eines Jahres dem Kapital zugeschlagen. Bei Teilen eines Jahres werden der Monat mit dreißig Tagen, das Jahr mit dreihundertsechzig Tagen gerechnet.

Eine Abfindungssumme von 100 DM ist bei dem Zinssatz von dreieinhalb vom Hundert angewachsen nach

.....Jahren auf.....DM

.....Jahren auf.....DMJahren auf.....DM
1	103,50
2	107,12
3	110,87
4	114,75
5	118,77
6	122,93
7	127,23
8	131,68
9	136,29
10	141,06
11	146,00
12	151,11
13	156,40
14	161,87
15	167,53
16	173,40
17	179,47
18	185,75
19	192,25
20	198,98
21	205,94
22	213,15
23	220,61
24	228,33
25	236,32
26	244,60
27	253,16
28	262,02
29	271,19
30	280,68
31	290,50
32	300,67
33	311,19
34	322,09
35	333,36
36	345,03
37	357,10
38	369,60
39	382,54
40	395,93

Beispiel für die Berechnung der Abfindungsrente:

a) Abfindungssumme 5000,— DM.

b) Verzinsungsdauer 10 Jahre und 60 Tage.

c) 100,— DM wachsen in 10 Jahren 60 Tagen auf
 $141,06 + \frac{(146,00 - 141,06) \times 60}{360} = 141,06 \div 0,82$

$= 141,88$ DM an;

5000,— DM wachsen in 10 Jahren 60 Tagen auf
 $\frac{5000 \times 141,88}{100} = 7094,—$ DM an.

d) Die zu zahlende monatliche Abfindungsrente beträgt somit

$\frac{10 \text{ v. H. von } 7094,—}{12} = 59,12$ DM.

6. Nach § 173 Nr. 6 gilt die Abfindungsrente für die Anwendung des Unterabschnittes 8 als Ruhegehalt und die Empfängerin als Ruhestandsbeamtin; die §§ 163 Abs. 2, 165 und 167 sind nicht anzuwenden. Daraus ergibt sich u. a., daß

a) die Abfindungsrente in Monatsbeträgen wie das Ruhegehalt zu zahlen ist (§ 162 Abs. 4),

b) neben der Abfindungsrente keine Kinderzuschläge gezahlt werden,

c) hinsichtlich des Verzichts § 94 Abs. 2 (vgl. § 162 Abs. 4), der Abtretung, Verpfändung usw. § 95 (vgl. § 164 Abs. 2) und der Rückforderung § 98 gelten,

d) die Vorschriften der §§ 166, 168 und 169 anzuwenden sind,

e) die Berechtigte der Anzeigepflicht nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 und 2 unterliegt.

7. Allgemeine Änderungen der Ruhegehaltsbezüge (Zuschläge dazu usw.) berühren die Höhe der Abfindungsrente, die sich allein nach der nach § 159 Abs. 2 errechneten Abfindungssumme richtet, nicht.

8. Bei der nach § 160 Abs. 2 bis zur Fälligkeit der Abfindungsrente zulässigen nachträglichen Gewährung der Abfindung wird nur die nach § 159 Abs. 2 errechnete Abfindungssumme ohne Verzinsung gezahlt.

Zu § 161

1. Das Übergangsgeld beträgt

nach einer dasfache der Dienst-
Beschäftigungszeit von bezüge des letzten Monats
vollendeten Jahren

1	1
2	1½
3	2
4	2½
5	3
6	3½
7	4
8	4½
9	5
10	5½
11 und mehr	6

2. (1) Als Beschäftigungszeit (§ 161 Abs. 2) gilt die Zeit einer Tätigkeit als Beamter, Angestellter oder Arbeiter.

(2) Die Beschäftigungszeiten gelten als unterbrochen, wenn sie durch einen Zwischenzeitraum getrennt sind, der mindestens einen Werktag enthält.

(3) Es muß sich um eine entgeltliche Tätigkeit handeln. Anzurechnen sind auch die Zeiten, für die ohne Dienstleistung die Bezüge fortgezahlt worden sind.

3. Durch die Anrechnung der Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 119 Nr. 1 wird die Gewährung des Übergangsgeldes (§ 161 Abs. 3 Nr. 3) nur dann ausgeschlossen, wenn die Anrechnung eine Erhöhung des Ruhegehalts zur Folge hat.

4. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung der Dienstbezüge zuständig wäre. Es wird in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Das Übergangsgeld ist nach § 3 Ziff. 10 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerfrei.

5. Als Hinterbliebene im Sinne des § 161 Abs. 4 Satz 3 sind die in § 129 Abs. 1 bezeichneten Personen anzusehen.

6. (1) Ob ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vorliegt (§ 161 Abs. 5), ist nach § 165 Abs. 5 Satz 1 zu beurteilen.

(2) Die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst schiebt die Zahlung des Übergangsgeldes nur auf. Die Weiterzahlung des Übergangsgeldes nach dem Ausscheiden aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis unterbleibt jedoch, wenn dieses Beschäftigungsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem die Altersgrenze (§ 50 Abs. 1) erreicht ist, oder zu einem späteren Zeitpunkt endet (§ 161 Abs. 4 Satz 2).

7. Die Ruhensvorschriften der §§ 165 und 167 finden auf das Übergangsgeld keine Anwendung.

Zu § 162

1. Welche Dienstbehörde oberste Dienstbehörde des Beamten ist, richtet sich nach § 4 Abs. 1. Bei einem Ruhestandsbeamten oder den Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der Innenminister bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde der Versorgungsempfänger gelten soll, wenn dies bei Auflösung oder Verschmelzung von Behörden nicht bestimmt ist.

2. Soweit Richtlinien zu den in § 162 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten einzelnen Vorschriften noch nicht ergangen sind, bedürfen Entscheidungen nach diesen Vorschriften der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers (§ 204 Abs. 7).

Dieser Zustimmung bedarf es auch,

a) wenn von ergangenen Richtlinien abgewichen werden soll,

b) wenn die Entscheidung über in den Richtlinien nicht geregelte Fragen eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

3. Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften sind nur auf schriftlichen Antrag zu bewilligen. Bewilligungen dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden. Das gleiche gilt für Sollvorschriften, soweit nicht in den VV oder den RL etwas Abweichendes bestimmt ist.
4. Abschriften der Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten auf Grund der §§ 121 und 122 als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

Zu § 163

1. Für den Ortszuschlag und die Gewährung des Kinderzuschlages gelten die §§ 12 bis 20 BesAG. Als ergänzende Vorschrift tritt § 163 Abs. 1 Satz 2 hinzu.
2. Wegen der Gewährung des Kinderzuschlages neben dem einem unehelichen Kinde eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten bewilligten Unterhaltsbeitrag nach § 133 Abs. 3 wird auf die RL Nr. 2 Abs. 5 zu § 133 und die BV Nr. 85 Abs. 2 verwiesen. Die Zahlung des Kinderzuschlages wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Witwe des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld zusteht.

Zu § 164

Die Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Versorgungsbezügen außer dem Sterbegeld (§§ 129, 151 Abs. 1 Nr. 1) und den persönlichen Ansprüchen nach den §§ 144, 145 (vgl. auch § 149 Abs. 3 Satz 2) und 146 richten sich nach § 95 i. Verb. mit den Vorschriften der §§ 850 bis 850 i der Zivilprozeßordnung in der Fassung des am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952).

Zu § 165

Verwendung im öffentlichen Dienst

1. (1) Für die Anwendung des § 165 kommt es weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Ausgenommen ist jedoch
 - a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger.
 - b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt.

Die Ausnahme zu b) gilt nicht,

1. wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird.
2. wenn der Finanzminister für besondere Fälle bestimmt, daß trotz der Unterwerfung der Tätigkeit unter das Umsatzsteuergesetz § 165 anzuwenden ist.

Auf die Abschnitte 4 bis 6 der Lohnsteuerrichtlinien wird hingewiesen.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst ist auch eine Beschäftigung bei öffentlichen Interessen dienenden Einrichtungen, Gemeinschaftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und dergleichen, die von einer oder mehreren der in § 165 Abs. 5 bezeichneten Stellen geschaffen worden sind; dabei ist es unerheblich, ob sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

(3) Die Ruhensvorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.

2. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 165 Abs. 5 Satz 1) sind, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind, nur solche

zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

3. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (§ 165 Abs. 5 Satz 1) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung, dabei ist es unerheblich, ob sich die Körperschaften zu Zwischeneinrichtungen mit oder ohne Körperschaftsrechte zusammengeschlossen haben.
4. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in öffentlicher Hand befindet (§ 165 Abs. 5 Buchst. a); diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Kapitalgesellschaften im engeren Sinne.
5. Als zwischenstaatliche oder überstaatliche öffentliche Einrichtungen (§ 165 Abs. 5 Buchst. b) kommen u. a. in Betracht: Internationales Arbeitsamt, Vereinte Nationen (UN), Montan-Union, Weltpostverein, Weltgesundheitsorganisation.
6. In den Fällen des § 165 Abs. 5 letzter Satz haben die für die Anwendung der Ruhensvorschriften zuständigen Dienststellen (Regelungsbehörden) nach Anhörung oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung des Finanzministers auf dem Dienstwege unter Beifügung der Akten zu beantragen.
7. Die Tätigkeit als Mitglied von Volksvertretungen oder kommunalen Vertretungskörperschaften ist keine Verwendung im öffentlichen Dienst.
8. In den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob es sich bei der Beschäftigung der Versorgungsberechtigten um „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, haben die Regelungsbehörden dem Versorgungsberechtigten bekanntzugeben, daß die Zahlung der Versorgungsbezüge bis zum Abschluß der zweifelhaft gebliebenen Frage, ob „Verwendung im öffentlichen Dienst“ vorliegt, unter Vorbehalt erfolgt und daß überzahlte Beträge zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Ruhensvorschriften festgestellt werden.

Einkommen aus der Verwendung

9. Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt nicht nur der Bezug eines Einkommens aus einer neuen Verwendung, sondern auch eines solchen, das aus der Fortsetzung einer schon während des aktiven Dienstverhältnisses ausgeübten Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst erworben wird.
10. Als Einkommen (§ 165 Abs. 1) sind außer Betracht zu lassen:
 - a) Dienstaufwandsgelder (vgl. die VV Nr. 11),
 - b) Reisekosten, Umzugskosten, Entschädigung für Dienstkleidung usw.,
 - c) Jubiläumsgeschenke, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§ 5 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung),
 - d) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen usw. und dergleichen,
 - e) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung,
 - f) ein durch Überstunden und Sonntagsarbeit erzielttes Einkommen (vgl. die VV Nr. 12).
11. (1) Dienstaufwandsgelder (§ 165 Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgelder gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

(2) Sind in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung Dienstaufwandsgelder festgesetzt, so ist für die Anwendung der Ruhensvorschriften davon auszugehen, daß in der dort bezeichneten Höhe tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamtes darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgelder im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.

(3) Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamtes Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhensvorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.

12. Ein durch Überstunden oder Sonntagsarbeit erzielt Einkommen bleibt unberücksichtigt. Der Sonntagsarbeit steht die Arbeit an den gesetzlich anerkannten Wochenfeiertagen gleich.
13. Wird eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit nach der VV Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 165 Abs. 5 angesehen, so ist die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruhensberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen.

Ruhensberechnung (Kürzungsgrenze usw.)

14. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (jetziges Einkommen) werden die Versorgungsbezüge insoweit gezahlt, als das Einkommen aus der Verwendung hinter der Höchstgrenze nach § 165 Abs. 2 oder 4 zurückbleibt; der etwaige Mehrbetrag ruht.
15. (1) Dem in einem Kalendermonat erzielten Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist der volle Monatsbetrag der als Höchstgrenze geltenden Dienstbezüge (§ 165 Abs. 2 oder 4) gegenüberzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsberechtigte eine Verwendung im öffentlichen Dienst im Laufe eines Kalendermonats begonnen oder beendet und deshalb ein Einkommen aus der Verwendung nur für einen Teil des Monats bezogen hat; mindestens ist ihm jedoch der Teil des Versorgungsbezuges zu belassen, der auf den Teil des Monats entfällt, für den er kein Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen hat.

Beispiel I:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	500 DM
Ruhegehalt 375 DM	
Einkommen für die Zeit vom 26. bis 30. April (5 Tage)	100 DM
Das Einkommen bleibt hinter dem vollen Monatsbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurück um	400 DM

Mithin wird das Ruhegehalt für April vom Ruhen nicht betroffen. Ob die Beschäftigung mit dem 30. April beendet oder darüber hinaus fortgesetzt wird, ist hierbei bedeutungslos.

Beispiel II:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	900 DM
Ruhegehalt 675 DM	
Einkommen für die Zeit vom 16. bis 30. April (15 Tage)	600 DM
Das Einkommen bleibt hinter dem vollen Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurück um	300 DM

so daß das Ruhegehalt in Höhe von (675—300 =) 375 DM ruhen würde. Es sind jedoch ¹⁵/₃₀ des Ruhegehalts von 675 DM = 337,50 DM zu belassen.

Bei unregelmäßiger Tätigkeit während eines sich über den ganzen Monat erstreckenden Beschäftigungsverhältnisses, also z. B. dann, wenn bei Lehrtätigkeit gegen Stundenvergütung die Zahl der Unterrichtsstunden wechselt und infolgedessen die Vergütung in den einzelnen Monaten verschieden ausfällt, ist ebenfalls dem Einkommen aus der Verwendung der volle Monatsbetrag der als Höchstgrenze geltenden Dienstbezüge (§ 165 Abs. 2 oder 4) gegenüberzustellen.

(2) Läßt sich bei einer Beschäftigung von längerer Dauer das in den einzelnen Monaten erzielte Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht oder doch nur schwer feststellen, z. B. bei Versicherungsagenten oder staatlichen Lottereeinnehmern, so ist, sofern nicht nach der VV Nr. 1 eine Regelung überhaupt zu unterbleiben hat (Umsatzsteuer), zunächst bei der monatlichen Regelung das voraussichtliche Durchschnittseinkommen in die Ruhensberechnung einzusetzen und sodann am Jahreschluß — nach Vorliegen des Steuerbescheides — die endgültige Regelung unter Zugrundelegung der Jahresbeträge vorzunehmen.

(3) Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt, so kann sein durchschnittliches Monateinkommen ermittelt und dem Monatsbetrag der als Höchstgrenze geltenden Dienstbezüge gegenübergestellt werden.

Beispiel:

a) Tagelohn 12,80 DM	
durchschnittliches Monateinkommen	
$12,80 \times 26$	= 332,80 DM
b) Wochenlohn 72,12 DM	
durchschnittliches Monateinkommen	
$72,12 \times 52$	= 312,52 DM
12	

16. (1) „Ort der Verwendung“ im Sinne des § 165 Abs. 3 ist der Ort, nach dem sich der zum jetzigen Einkommen gehörige Ortszuschlag richtet. Wird ein Ortszuschlag nicht gewährt, so gilt als „Ort der Verwendung“ der Ort, dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt worden sind.

(2) Wird einem im Auslandsdienst des Bundes verwendeten Versorgungsberechtigten ein Ortszuschlag nicht gewährt, so ist sowohl dem jetzigen als auch bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen der Ortszuschlag mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen. Die Auslandsbezüge sind nur nach den Sätzen eines vergleichbaren Bediensteten im Inland zu berücksichtigen.

17. (1) Kinderzuschläge sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen mit dem Betrage, mit dem sie neben den zu regelnden Versorgungsbezügen zustehen.

(2) Bei der Ruhensberechnung ist zu berücksichtigen, daß der Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden darf. Bei im öffentlichen Dienst verwendeten Versorgungsberechtigten, denen die Kinderzuschläge — ohne Rücksicht auf die neben den Versorgungsbezügen zustehenden Kinderzuschläge — von der Beschäftigungsbehörde zu zahlen sind, wird eine Doppelzahlung durch die Anwendung der Ruhensvorschriften ausgeschaltet, indem die Kinderzuschläge in der Ruhensberechnung bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei den als Höchstgrenze geltenden Dienstbezügen mit dem neben den zu regelnden Versorgungsbezügen gewährten Betrage eingesetzt werden. Ergibt eine Ruhensberechnung, daß infolge nur geringer Höhe des jetzigen Einkommens daneben nicht nur die vollen Versorgungsbezüge, sondern auch ein zugehöriger Kinderzuschlag zu zahlen wäre, so ist dieser um den Betrag des zum Einkommen aus der Verwendung gehörenden Zuschlages zu kürzen.

(3) Gehört dagegen zu dem jetzigen Einkommen eine anders geartete Zuwendung für Kinder, z. B. eine im Tariflohn enthaltene Kinderzulage, so wird dadurch die Gewährung der nach der Ruhensberechnung zu zahlenden Kinderzuschläge nicht berührt.

18. Für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 165 Abs. 4 sind die im Verwendungszeitraum geltenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 — ohne Rücksicht auf den Ort der Verwendung einheitlich mit dem Ortszuschlag der Ortsklasse A — zugrunde zu legen; ein am Orte der Verwendung gewährter örtlicher Sonderzuschlag tritt zu diesen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Die Höchstgrenze für die Witwe beträgt fünfundsiebzig vom Hundert, für die Waise vierzig vom Hundert des Betrages nach § 165 Abs. 4. Die Höchstgrenze erhöht sich um Kinderzuschläge, nicht aber um einen etwa noch gewährten Frauenzuschlag.

19. Stirbt ein Ruhestandsbeamter (Empfänger eines Unterhaltsbeitrages) während einer Verwendung im öffentlichen Dienst und wird sein Einkommen aus dieser Verwendung — ganz oder teilweise — den Hinterbliebenen über den Sterbetag hinaus weitergewährt, so bewirkt dies ein Ruhen der den Erben oder den Hinterbliebenen für dieselbe Zeit zustehenden Bezüge in gleicher Weise, wie es bei Weiterleben des Verstorbenen zum Ruhen seines Ruhegehaltes geführt hätte.

Beispiel:

Ein im öffentlichen Dienst verwendeter Ruhestandsbeamter mit einem Einkommen von 400 DM stirbt am 29. Juli. Der Dienstherr gewährt den Hinterbliebenen nach § 18 TO.A noch für 45 Tage nach dem Sterbetag die Bezüge (600 DM) als Sterbegeld. Das Ruhegehalt beträgt 450 DM, das als Höchstgrenze geltende frühere Dienststeinkommen 600 DM. Die nach § 18 TO.A gewährten Bezüge entfallen für 2 Tage auf Juli, für 31 Tage auf August und für 12 Tage auf September. Für den Sterbemonat Juli verbleiben den Erben (vgl. die VV Nr. 5 zu § 128) $600 - 400 = 200$ DM; $450 - 200 = 250$ DM ruhen. Das den Hinterbliebenen nach § 129 für August als Sterbegeld zustehende Ruhegehalt ist um den ruhenden Betrag von 250 DM auf 200 DM zu kürzen.

Für September beträgt das Einkommen $\frac{400 \times 12}{30} = 160$ DM.

Für September haben die Hinterbliebenen von dem nach § 129 als Sterbegeld zustehenden Ruhegehalt $(600 - 160) = 440$ DM zu erhalten; $450 - 440 = 10$ DM ruhen, so daß das als Sterbegeld zustehende Ruhegehalt auf 440 DM zu kürzen ist.

Für Oktober ist das als Sterbegeld zu gewährende Ruhegehalt voll = 450 DM zu zahlen.

Das den Hinterbliebenen als Sterbegeld zustehende Ruhegehalt ist demnach insgesamt auf 1090 DM zu kürzen.

20. Wegen der Anwendung der Ruhensvorschriften auf das Sterbegeld vgl. die VV Nr. 5 zu § 129.

21. (1) Ist ein Versorgungsberechtigter im Disziplinarwege mit Kürzung des Ruhegehalts oder seines Einkommens aus der Verwendung bestraft worden, so bleibt diese Kürzung bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 DONW).

Beispiel I:

Frühere Dienstbezüge	500 DM
davon Ruhegehalt	375 DM
jetziges Einkommen	400 DM
nach § 7 DONW gekürztes jetziges Einkommen ($\frac{1}{3}$)	320 DM
Ruhegehalt und ungekürztes jetziges Einkommen von insgesamt	775 DM

übersteigen also die früheren Dienstbezüge um	275 DM
---	--------

An Ruhegehalt ist demnach zu zahlen $375 - 275 = 100$ DM

Ruhegehalt und gekürztes jetziges Einkommen zusammen	420 DM
somit	420 DM

Beispiel II:

Frühere Dienstbezüge	500 DM
davon Ruhegehalt	375 DM

nach § 12 DONW gekürztes Ruhegehalt 300 DM

jetziges Einkommen	250 DM
--------------------	--------

Ruhegehalt und jetziges Einkommen zusammen	625 DM
--	--------

übersteigen die früheren Dienstbezüge um 125 DM

Das Ruhegehalt ruht in Höhe dieses Betrages = 125 DM,

so daß an Ruhegehalt zu zahlen sind 175 DM

(2) Nach § 70 Abs. 6 DONW sind bei Anwendung des § 165 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 165 Abs. 2) oder die Höchstgrenze (§ 165 Abs. 4) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag (§ 70 Abs. 1 DONW) hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (§ 165 Abs. 2 Nr. 3 und 4).

Beispiel:

Frühere Dienstbezüge	500 DM
----------------------	--------

Ruhegehalt = 75 v. H.	375 DM
-----------------------	--------

Unterhaltsbeitrag nach § 70 DONW	280 DM
----------------------------------	--------

jetziges Einkommen	350 DM
--------------------	--------

Regelung:

Frühere Dienstbezüge	500 DM
----------------------	--------

Differenz zwischen Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag	95 DM
---	-------

gekürzte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	405 DM
--	--------

jetziges Einkommen	350 DM
--------------------	--------

Unterhaltsbeitrag	280 DM
-------------------	--------

jetziges Einkommen und Unterhaltsbeitrag von zusammen	630 DM
---	--------

übersteigen die gekürzten ruhegehaltfähiger Dienstbezüge um 225 DM

Als Unterhaltsbeitrag sind demnach zu zahlen 55 DM

22. Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 165 Abs. 5) ist zunächst der neuere und sodann der frühere Versorgungsbezug nach § 165 zu regeln, und zwar der frühere in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung der Bezüge dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst der nach der Regelung des neueren Versorgungsbezuges nicht ruhende Betrag hinzuzurechnen ist. Hierdurch darf der Betreffende aber nicht besser gestellt werden, als wenn das jetzige Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zur Anwendung der Ruhensvorschriften gäbe.

Beispiel:

Erstes früheres Dienststeinkommen	1 200 DM
-----------------------------------	----------

daraus erstes Ruhegehalt	700 DM
--------------------------	--------

zweites früheres Dienststeinkommen	600 DM
------------------------------------	--------

daraus zweites Ruhegehalt	400 DM
---------------------------	--------

erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	900 DM
---	--------

jetziges Einkommen a)	500 DM
-----------------------	--------

b)	200 DM
----	--------

Regelung des zweiten Ruhegehalts nach § 165		
	Fall a	Fall b
	DM	DM
Das jetzige Einkommen von	500	200
bleibt hinter dem zweiten früheren Diensteinkommen von	600	600
zurück um	100	400
Dieser Betrag ist aus dem zweiten Ruhegehalt (400) zu zahlen.		

Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 165		
	Fall a	Fall b
	DM	DM
Das jetzige Einkommen von	500	200
unter Hinzurechnung der nach der vorstehenden Regelung aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlenden	100	400
zusammen	600	600
bleibt hinter dem ersten früheren Diensteinkommen von	1 200	1 200
zurück um	600	600
Dieser Betrag ist aus dem ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen.		

Gesamtbezüge		
	Fall a	Fall b
	DM	DM
Jetziges Einkommen	500	200
aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen	100	400
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	600	600
	1 200	1 200

Gegenüberstellung

Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 167		
	Fall a	Fall b
	DM	DM
Erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	900	900
davon ab das zweite Ruhegehalt	400	400
Mithin aus dem tatsächlichen ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen	500	500
Gesamtbezüge	Fall a	Fall b
	DM	DM
Jetziges Einkommen	500	200
aus dem zweiten Ruhegehalt	400	400
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	500	500
	1 400	1 100

gegenüber den vorstehend errechneten 1 200 1 200

Da sich hiernach der Betreffende im Falle b bei der Regelung der beiden Ruhegehälter nach § 165 um 1200 — 1100 = 100 DM besser stehen würde, dürfen bei dieser Regelung aus dem ersten Ruhegehalt nicht 600, sondern nur 500 DM gezahlt werden.

Allgemeines

23. Für die Anrechnung eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die einem in den Wartestand versetzten Beamten noch gezahlten Dienstbezüge gilt § 37 Abs. 4. Wegen der Behandlung des Übergangsgeldes bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst vgl. § 161 Abs. 5.

Zu § 166

- (1) Deutscher nach Art. 116 des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (2) Die Anerkennung als „Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit“ richtet sich nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. das Bundesvertriebenengesetz).
- (3) Ob der Versorgungsberechtigte Deutscher nach Art. 116 des Grundgesetzes ist, hat er im Zweifel durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachzuweisen.

- (1) Liegt bei Wohnsitz an mehreren Orten einer davon im Ausland, so ruhen die Versorgungsbezüge.
- (2) Einen dauernden Aufenthalt im Ausland hat jemand dann, wenn er sich im Ausland unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Die Absicht, nicht nur vorübergehend im Ausland zu verweilen, kann in der Regel angenommen werden, wenn der Aufenthalt im Ausland ein Jahr gedauert hat.
- Sind bei einem Flüchtling oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit Umstände eingetreten, die, sofern er deutscher Staatsangehöriger gewesen wäre, zu einem Verlust der Staatsangehörigkeit geführt hätten, so ruhen seine Versorgungsbezüge.
- Hat der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles seinen dienstlichen Wohnsitz und tatsächlichen Wohnort im Ausland, so hat die oberste Dienstbehörde ihn oder seine Hinterbliebenen darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist für die Verlegung des Wohnsitzes in das Inland die Versorgungsbezüge ruhen, sofern nicht eine Ausnahme nach § 166 Abs. 1 Satz 3 beantragt und zugelassen wird.
- Ruhen die Versorgungsbezüge, so ruhen daneben auch etwa gewährte Kinderzuschläge usw.
- Keht der Versorgungsberechtigte aus dem Ausland zurück, so entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, von welchem Tage ab die Versorgungsbezüge nicht mehr ruhen.

- In den Fällen des § 166 Abs. 1 Nr. 1 sind im allgemeinen Ausnahmen zuzulassen

- a) beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in Auswirkung zwischenstaatlichen Rechts.
- b) bei Ruhestandsbeamtinnen, wenn der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine vor dem 1. April 1953 erfolgte Eheschließung mit einem Ausländer eingetreten ist.

Im übrigen sind bei der Zulassung von Ausnahmen die Umstände des Einzelfalles (z. B. persönliche, wirtschaftliche, familiäre Verhältnisse) großzügig zu würdigen. Die Ausnahme ist widerruflich zuzulassen.

- (1) In den Fällen des § 166 Abs. 1 Nr. 2 sind im allgemeinen Ausnahmen zuzulassen, wenn Gründe in der Person des Versorgungsberechtigten vorliegen, die seinen dauernden Aufenthalt im Ausland notwendig machen, z. B.

- a) wenn der Versorgungsberechtigte beabsichtigt, in der Nähe seines Ehegatten oder von Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwistern) zu weilen,
- b) wenn der Versorgungsberechtigte sich vor Eintritt des Versorgungsfalles erhebliche Zeit in dem betreffenden Land aufgehalten hat.

Die VV Nr. 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

- (2) Die Zulassung einer Ausnahme von § 166 Abs. 1 Nr. 2 bewirkt nur, daß die Versorgungsbezüge nicht ruhen. In welcher Form sie gezahlt werden, z. B. durch Überweisung auf ein DM-Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder im Lande Berlin, durch Überweisung in das Ausland, durch DM-Zahlung im Inland oder an Stelle dessen an einen inländischen Empfangsberechtigten, richtet sich nach den jeweiligen Devisenbewirtschaftungsbestimmungen; hierauf ist der Versorgungsberechtigte bei der Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung der Ausnahme hinzuweisen.

- Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen nach § 165 finden auf die unter das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes keine Anwendung (vgl. § 2 a.a.O.).

- Vor der Entziehung der Versorgungsbezüge (§ 166 Abs. 2) soll der Versorgungsberechtigte gehört werden. Die Entziehung bedeutet, daß die Ansprüche auf Versorgung einschließlich Hinterbliebenenversorgung erlöschen.

11. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 166 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

Zu § 167

1. Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsbezug geführt hat, um eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder eine ihr gleichstehende Beschäftigung handelt, ist nach § 165 Abs. 5 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.
2. Eine „ähnliche Versorgung“ (§ 167 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4) umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Bedienstete in einem nicht unwesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung satzungsgemäß mindestens ein Viertel aufgebracht hat.
3. Welcher der Versorgungsbezüge der frühere ist, richtet sich danach, welcher Versorgungsfall früher eingetreten ist. Bei gleichzeitigem Eintritt des Versorgungsfalles aus mehreren Dienstverhältnissen gilt als früherer Versorgungsfall der aus dem früher begründeten Dienstverhältnis. Bei Witwen und Waisen (§ 167 Abs. 1 Nr. 3) gelten das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwengeld und Waisengeld als frühere Versorgungsbezüge.

Beispiel:

Ein Ministerialrat z. Wv. ist als Oberregierungsrat im Landesdienst verwendet worden und aus diesem Dienstverhältnis sowie nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG zum gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand getreten. Als früherer Versorgungsbezug gilt das Ruhegehalt, das der Ruhestandsbeamte aus dem Ruhestand nach § 35 des Gesetzes zu Art. 131 GG erhält.

4. Erwirbt eine Witwe einen neuen Versorgungsbezug als Ruhestandsbeamtin, so unterliegt das Witwengeld der Ruhensregelung nach § 167 Abs. 1 und 2. § 167 Abs. 3 und 4 regelt den Fall, daß eine Warte- oder Ruhestandsbeamtin einen Versorgungsanspruch aus dem Dienstverhältnis ihres Ehemannes erwirbt; in diesem Falle unterliegt das Ruhegehalt der Ruhensregelung. Es kommt darauf an, wann der Ehemann gestorben ist.

Beispiele:

- a) Eine Lehrerin, die seit dem 1. 4. 1940 im Beamtenverhältnis gestanden hat und mit einem Oberstudienrat verheiratet war, der seit dem 1. 2. 1923 im Beamtenverhältnis gestanden hat, erhält seit dem 1. 4. 1954 Witwengeld und tritt mit dem 30. 4. 1955, also nach dem Tode ihres Ehemannes, in den Ruhestand. Bis zum 30. 4. 1955 ist das Witwengeld nach § 165 zu regeln. Ab 1. 5. 1955 ist das Witwengeld nach § 167 Abs. 1 Nr. 4 zu regeln. Wäre die Lehrerin vor dem Tode des Ehemannes in den Ruhestand getreten, so wäre nach § 167 Abs. 4 ihr Ruhegehalt zu regeln.
 - b) Eine Lehrerin, die mit dem 30. 4. 1954 in den Ruhestand getreten ist und mit einem nicht wiederverwendeten Studienrat z. Wv. verheiratet war, der am 20. 2. 1954 gestorben ist, bezieht ab 1. 5. 1954 Ruhegehalt und nach Ablauf der Bewilligungszeit des Sterbegeldes auf Grund einer verzögerten Festsetzung vom 14. 6. 1954 Witwengeld ab 1. 6. 1954 nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. Der Zeitpunkt der Festsetzung ist unerheblich. Zu regeln ist nach § 167 Abs. 1 Nr. 3 vom 1. 6. 1954 ab das Witwengeld, also nicht das Ruhegehalt.
5. Bei der Ermittlung der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ (§ 167 Abs. 2 Nr. 1 und 2) ist der dem früheren Versorgungsbezug zugrunde liegenden Dienstzeit die nach Eintritt des früheren Versorgungsfalles liegende Zeit hinzuzurechnen, die für den späteren Versorgungsbezug als ruhegehaltfähig angerechnet worden ist.

6. Kinderzuschläge sind bei der Gegenüberstellung der früheren und späteren Versorgungsbezüge außer Betracht zu lassen und neben den zu regelnden früheren Versorgungsbezügen insoweit nicht zu zahlen, als neben den späteren Versorgungsbezügen Kinderzuschläge im Sinne des Besoldungsrechts gewährt werden (§ 176 Satz 2).

7. Nach § 70 Abs. 6 DONW ist bei Anwendung des § 167 der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag (§ 70 Abs. 1 DONW) hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze nach § 167 Abs. 2 Nr. 2.
8. Erhält eine Witwe oder Waise aus der Verwendung eines Ruhestandsbeamten im öffentlichen Dienst für den Sterbemonat oder während der Bewilligungszeit des Sterbegeldes noch Bezüge aus der Verwendung des verstorbenen Ruhestandsbeamten, so richtet sich das Ruhen der Bezüge für den Sterbemonat (§ 128) und das Ruhen des Sterbegeldes (§ 129) nach der VV Nr. 19 zu § 165 (vgl. auch die VV Nr. 5 zu § 128 und die VV Nr. 5 Abs. 2 zu § 129).
9. Erhält ein Versorgungsberechtigter als späteren Versorgungsbezug Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld, so unterliegt der daneben zustehende Versorgungsbezug auf Grund einer eigenen Verwendung im öffentlichen Dienst nicht den Ruhensvorschriften.
10. Ist das Ruhegehalt im Disziplinarwege gekürzt worden, so bleibt diese Kürzung bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt (vgl. die VV Nr. 21 Abs. 1 zu § 165).

Zu § 168

1. Die Verteilung der Versorgungslast kommt nur in Betracht, wenn der Beamte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden ist und wenn im Zeitpunkt der Übernahme die Zustimmung beider Dienstherrn vorgelegen hat. Ist ein Beamter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden, so richtet sich die Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht.
2. Der Verteilung werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zugrunde gelegt, die bei beiden Dienstherrn im Beamtenverhältnis abgeleistet worden sind. Als Dienstzeit beim neuen Dienstherrn rechnet die Zeit stets von dem Tage ab, an dem bei ihm das Beamtenverhältnis begründet worden ist (vgl. die VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 118), also auch dann, wenn der Beamte bereits zu ihm abgeordnet war, oder wenn die Entlassung beim früheren Dienstherrn zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist. Die Zeit einer Abordnung oder einer Beurlaubung mit Dienstbezügen bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn rechnet als Dienstzeit bei dem Dienstherrn, der den Beamten abgeordnet oder beurlaubt hat. Andere Zeiten, z. B. nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, § 204 Abs. 2, 3, 4 und 6, § 208 Abs. 1, sowie als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigte Wehrdienstzeiten, Beschäftigungszeiten usw., z. B. nach den §§ 120 bis 122, bleiben dabei außer Betracht.
3. Die Verteilung der Versorgungslast erstreckt sich außer auf Ruhegehalt, Unfallausgleich, Witwen- und Waisengeld und Unterhaltsbeiträge auch auf die Abfindung und Abfindungsrente sowie auf Versorgungsbezüge, die auf Grund von Kannvorschriften bewilligt werden. Am Übergangsgeld ist der frühere Dienstherr nicht beteiligt.
4. Hat der Versorgungsberechtigte gegen den letzten Dienstherrn einen Anspruch auf Unfallfürsorge, so sind diese Bezüge anteilig zu tragen.
5. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld eines verstorbenen Beamten trägt der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit des Todes stand, auch dann in voller Höhe, wenn das Sterbegeld nach den Unfallfürsorgevorschriften (vgl. § 151 Abs. 1 Nr. 1) berechnet wird. Die Bezüge für den Sterbemonat

und das Sterbegeld eines verstorbenen Ruhestandsbeamten (Empfänger eines Unterhaltsbeitrages) unterliegen der anteiligen Erstattung.

Zu § 170

1. Der Verlust der Versorgungsbezüge tritt durch Feststellung der obersten Dienstbehörde ein. Die Feststellungsverfügung ist dem Ruhestandsbeamten (Wartestandsbeamten) zuzustellen. Die Zahlung der Versorgungsbezüge ist mit Ende des Monats einzustellen, in dem die Feststellungsverfügung zugestellt wird.
2. Der Verlust der Versorgungsbezüge ist zeitlich begrenzt. Der Anspruch auf Versorgungsbezüge lebt daher wieder auf, wenn der Ruhestandsbeamte (§ 54)
 - a) nach amtsärztlichem Gutachten erneut dienstunfähig geworden ist oder
 - b) stirbt oder
 - c) das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) sich fünf Jahre im Ruhestand befunden hat.Für Wartestandsbeamte (§ 38) gilt b) entsprechend. Im Falle zu a) ist das Wiederaufleben der Versorgungsbezüge von der obersten Dienstbehörde festzustellen, in den übrigen Fällen genügt eine Mitteilung an den Ruhestandsbeamten oder seine Hinterbliebenen oder Erben durch die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde (§ 162).
3. Im Falle des Wiederauflebens des Anspruchs auf Versorgungsbezüge (VV Nr. 2) beginnt deren Zahlung zu a) und b) (Bezüge für den Sterbemonat — § 128 — und Sterbegeld — § 129 —) mit dem Ersten des Monats, in den das Ereignis fällt, und zu c) und d) mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das Ereignis fällt.

Zu § 172

1. (1) Beschäftigungsstellen (§ 172 Abs. 1) sind
 - a) alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Verbände von solchen, insbesondere also alle Behörden,
 - b) alle Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet.Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt, ist unerheblich. Im übrigen wird auf die VV Nr. 1 bis 4 zu § 165 hingewiesen.
 - (2) Die Beschäftigungsstellen müssen sich bei der Einstellung von Arbeitskräften in geeigneter Weise darüber vergewissern, ob die Arbeitskräfte Empfänger von Versorgungsbezügen sind und somit eine Anzeigepflicht nach § 172 Abs. 1 besteht.
 - (3) Erhält die Kasse eine Mitteilung über eine Verwendung des Versorgungsberechtigten oder über die Gewährung einer Versorgung, so hat sie der Regelungsbehörde die Mitteilung oder, falls es sich um einen Kassenbeleg handelt, eine Abschrift davon unverzüglich zuzuleiten.
 - (4) Beamte des Landes oder landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die für Überzahlungen infolge schuldhafter Nichtbeachtung der Anzeigevorschriften verantwortlich sind, haften nach Maßgabe des § 89 für solche Beträge, die von den Empfängern nicht wiederingezogen werden können; in den gleichen Fällen haften Angestellte nach Maßgabe des § 6 ATO.
2. (1) Versorgungsberechtigte (§ 172 Abs. 3) sind zur Anzeige verpflichtet:
 - a) als Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld oder einer diesen Bezügen entsprechenden Versorgung, z. B. eines Unterhaltsbeitrages, nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 bis 3,
 - b) als Empfänger einer Abfindungsrente (§ 160) nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 und 2,
 - c) als Empfänger von Übergangsgeld (§ 161) nach § 172 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, außerdem in § 172 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Tatsachen alle Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die

- a) die Einstellung oder Änderung der Zahlung des Kinderzuschlages zur Folge haben,
 - b) die Änderung des Ortszuschlages notwendig machen,
 - c) zum Wegfall eines etwa noch gewährten Frauenzuschlages führen.
3. Die Entziehung der Versorgung ist unabhängig von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge (§ 98 Abs. 2).

Zu § 173

1. Auf Empfänger eines Versorgungsbezugs nach § 139 finden die für Witwen geltenden Vorschriften des Unterabschnittes 8 Anwendung (vgl. § 139 Satz 3).
2. Nach § 173 Nr. 6 unterliegt die Abfindungsrente nicht den Ruhevorschriften der §§ 165 und 167; Kinderzuschläge (§ 163 Abs. 2) werden neben der Abfindungsrente nicht gewährt (vgl. die VV Nr. 6 zu § 160).

Zu § 174

1. (1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht rechtfertigen, daß ein Empfänger von Hinterbliebenenversorgung sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt hat, so entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob Vorermittlungen durchzuführen sind oder ob ohne Vorermittlungen die Untersuchung einzuleiten ist.
 - (2) Zuständig ist die oberste Dienstbehörde, die vor Eintritt des Beamten in den Ruhestand oder vor dem Tode des Beamten oberste Dienstbehörde gewesen ist; besteht diese nicht mehr, so bestimmt der Innenminister die oberste Dienstbehörde.
2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten. In diesem Falle oder wenn bereits ein Verfahren bei der Strafverfolgungsbehörde anhängig ist, sind Vorermittlungen erst dann einzuleiten oder weiterzuführen, wenn die Sachaufklärung auch ohne Strafverfahren gesichert ist.
3. (1) Hält die oberste Dienstbehörde Vorermittlungen für erforderlich, so führt sie diese selbst durch oder bestimmt, durch wen und in welcher Weise sie durchzuführen sind.
 - (2) Ist nach den Vorermittlungen der Verdacht einer Betätigung gegen die demokratische Grundordnung nicht aufrechtzuerhalten, so stellt die oberste Dienstbehörde das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, falls er von den Vorermittlungen Kenntnis hat.
4. (1) Bleibt nach den Vorermittlungen der Verdacht einer Betätigung gegen die demokratische Grundordnung aufrechterhalten oder wurde nach der VV Nr. 1 Abs. 1 von Vorermittlungen abgesehen, so leitet die oberste Dienstbehörde die Untersuchung ein und bestellt einen Beamten zum Untersuchungsführer.
 - (2) Für die Durchführung der Untersuchung gelten die Vorschriften der §§ 50 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 51 Abs. 1, 53 Satz 1 und 2 sowie § 55 DONW sinngemäß.
 - (3) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er hat dem Beschuldigten zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; für die Akteneinsicht gilt die DV zu § 57 DONW sinngemäß.
 - (4) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der obersten Dienstbehörde vor.
 - (5) Hält die oberste Dienstbehörde nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Entziehung von Hinterbliebenenbezügen nicht für gerechtfertigt, so teilt sie dies dem Beschuldigten mit und trifft gleichzeitig in entsprechender Anwendung des § 108 Abs. 2 DONW

nebst der DV Nr. 1 zu § 108 DONW Entscheidung über die Erstattung von notwendigen Auslagen und Kosten eines Verteidigers, die dem Beschuldigten erwachsen sind.

(6) Entscheidet die oberste Dienstbehörde nach dem Ergebnis der Untersuchung, daß Hinterbliebenenversorgung zu entziehen ist, so stellt sie dem Beschuldigten eine mit Gründen versehene Entscheidung zu und veranlaßt die entsprechende Einstellung der Bezüge.

5. (1) Der Beschuldigte kann sich in der Untersuchung des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfange zu wie dem Beschuldigten.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtswissenschaftler und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder Beamte sein. Die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nur in der Untersuchung (VV Nr. 4), nicht im Vorermittlungsverfahren (VV Nr. 3) zulässig.

Zu § 175

1. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne dieser Vorschrift gehören außer den sonstigen Unfallfürsorgeleistungen auch diejenigen, die in den §§ 143 bis 146 und 149 Abs. 3 bezeichnet sind.

2. Die Schadenersatzfrage ist in der Regel alsbald nach einem Dienstunfall oder einer sonstigen Beschädigung, die ein Beamter durch Dritte erlitten hat, zu klären. Es ist dafür zu sorgen, daß die Forderungen nicht verjähren; hierbei ist zu beachten, daß die Verjährung der auf den Dienstherrn übergegangenen Schadenersatzansprüche durch eine etwaige eigene Klage des Verletzten gegen den Schädiger nicht unterbrochen wird.

Zu § 203

1. Als Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, kommen insbesondere folgende Versorgungsempfänger in Betracht:

a) Personen, deren Versorgungsbezüge auf einem Beamtenverhältnis beim Land, bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes beruht, und deren Hinterbliebene,

b) Personen, für die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes als wiedergutmachungspflichtiger Dienstherr auf Grund der Wiedergutmachungsgesetze des Bundes die gesamte Versorgung zu tragen hat.

2. (1) § 203 regelt die Rechtsverhältnisse der am 1. September 1953 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten, so gilt § 203 Abs. 1, ist er in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. August 1953 eingetreten, so gilt § 203 Abs. 2.

(2) Der Versorgungsfall eines Ruhestandsbeamten ist

a) vor dem 1. Juli 1937 eingetreten, wenn der Beginn des Ruhestandes vor diesem Zeitpunkt liegt,

b) in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. August 1953 eingetreten, wenn der Beginn des Ruhestandes innerhalb dieser Zeit liegt.

(3) Der Versorgungsfall für die Hinterbliebenen ist

a) vor dem 1. Juli 1937 eingetreten, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist,

b) in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. August 1953 eingetreten, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb dieser Zeit verstorben ist.

(4) Für die Hinterbliebenenversorgung ist von dem Ruhegehalt auszugehen, daß der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes in den Ruhestand getreten wäre. Jedoch ist § 203 Abs. 2 Nr. 1 zu beachten.

Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 1. Juli 1937 (§ 203 Abs. 1)

3. Die Rechtsverhältnisse der in § 203 Abs. 1 genannten Personen regeln sich teils nach bisherigem, teils nach neuem Recht. Von den Vorschriften des neuen Rechts finden die in § 203 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften Anwendung, ferner

a) nach § 203 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2:

der § 119 Nr. 1 in Verb. mit § 208 Abs. 2; diese Vorschriften sind jedoch nur anwendbar, wenn es sich um Zeiten handelt, die nach den §§ 9 oder 11 der Zweiten MaßVO. berücksichtigungsfähig waren;

b) nach § 203 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4:

die §§ 125 Abs. 1 Satz 2, 131 Satz 2 und 134 Abs. 1 Satz 2 sowie 140, der entsprechend anzuwenden ist,

c) nach § 203 Abs. 3:

die §§ 130 Satz 2 Nr. 2, 132 Abs. 2 und 3, 133, 171 Abs. 2 und 3.

Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse nach dem am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für sie geltenden Recht.

4. Zu den nach der Maßgabe des § 203 Abs. 1 Nr. 2 entfallenden Erhöhungen von Versorgungsbezügen gehören insbesondere

a) die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die als Beamte auf Widerruf eingestellt gewesenen Ruhestandsbeamten (§ 9 der Zweiten MaßVO.),

b) der Zuschlag zum Höchst Hundertsatz des Ruhegehalts (§ 12 der Zweiten MaßVO.),

c) die auf § 4 Abs. 2 der Zweiten MaßVO. oder auf § 10 a.a.O. in Verbindung mit § 27 a EWFVG beruhende Unfallversorgung, an deren Stelle Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften tritt. Unberührt bleibt aber die einem Ruhestandsbeamten infolge eines während der Wiederverwendung als Beamter erlittenen Dienstunfalles im Sinne des § 142 gewährte Unfallversorgung. Sind bei deren Festsetzung Erhöhungen nach a) berücksichtigt worden, so verbleibt es dabei; der Höchst Ruhegehaltsatz von fünfundsiebzig vom Hundert darf jedoch nicht überschritten werden. Da es sich um eine nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes geregelte Unfallfürsorge handelt, gilt für sie der Mindestsatz nach § 147 Abs. 1 Satz 2, auch ist daneben der Unfallausgleich nach § 146 zu zahlen.

5. Unfallausgleich (§ 146) wird neben Ruhegehalt auch dann gewährt, wenn die Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall beruht, der nach früherem Recht als solcher anerkannt worden ist. § 146 Abs. 5 ist zu beachten. Neben einer Unfallpension nach § 1 Abs. 2 RUFVG vom 18. Juni 1901 (RGBI. S. 211) oder entsprechenden Ländervorschriften wird ebenso wie neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 149 ein Unfallausgleich nicht gewährt.

6. Wegen der Mindestsätze vgl. die VV Nr. 2 zu § 125. Dabei gilt ein etwa noch gezahlter Frauenzuschlag als Bestandteil des Ruhegehaltes.

Eintritt des Versorgungsfalles in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1937 und dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 203 Abs. 2)

7. Die Rechtsverhältnisse der in § 203 Abs. 2 bezeichneten Personen regeln sich nach neuem Recht, das mit den sich aus § 203 Abs. 2 Nr. 1—4 ergebenden Maßgaben anzuwenden ist.

8. Auf Grund der in § 203 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vorschriften erworben sind nur die Versorgungsansprüche gemäß § 4 Abs. 2 der Zweiten MaßVO. Für die Berechnung der Versorgungsbezüge gelten die Vor-

schriften des neuen Rechtes. Die Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der für den Monat August 1953 zustand (§ 203 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2).

9. Die Mindestsätze richten sich nach den §§ 125 Abs. 1 Satz 2, 131 Satz 2, 134 Abs. 1 Satz 2, 147 Abs. 1 Satz 2 und 152 Satz 1.
 10. (1) § 127 ist auch anwendbar auf frühere Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen, denen nach § 76 Abs. 3 DGB ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Beamter auf Widerruf mit Dienstbezügen in der Zeit vom 1. September 1953 bis zum 31. August 1954 wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze entlassen worden ist und ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 DBG bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.
(2) Für die Hinterbliebenen eines früheren Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen gilt § 203 Abs. 2 Nr. 3. Haben die Voraussetzungen für die Überleitung in ein Beamtenverhältnis auf Probe bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden und konnte die Überleitung nicht mehr durchgeführt werden, weil der Beamte verstorben ist, so gilt § 203 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.
(3) Für die Höhe der Unterhaltsbeiträge sind die bisherigen Grundsätze weiterhin maßgebend. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bedarf der Zustimmung des Finanzministers, wenn
 - a) der Unterhaltsbeitrag erstmalig bewilligt werden soll oder
 - b) bei einer Weiterbewilligung der bisher gewährte Unterhaltsbeitrag über die allgemeinen Teuerungszuschläge hinaus erhöht werden soll.An die Stelle der Zustimmung durch den Finanzminister tritt bei anderen als Landesbeamten die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 11. Beamte auf Widerruf, die in der Zeit zwischen dem 30. Juni 1937 und dem 1. September 1954 infolge Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind, werden bei Anwendung der §§ 148 und 199 wie Beamte auf Probe behandelt.
 12. § 132 Abs. 2 ist auch anwendbar auf wegen überwiegenden Verschuldens des Verstorbenen geschiedene Ehefrauen und auf Witwen, deren eheliche Gemeinschaft beim Tode des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung wegen überwiegenden Verschuldens des Verstorbenen aufgehoben war, soweit sie nach bisherigem Recht einen Unterhaltsbeitrag erhalten haben oder, wenn der Antrag vor dem 30. Juni 1954 gestellt worden ist, hätten erhalten können.
 13. Witwen, deren Ehe erst nach dem Tode des Mannes geschlossen worden ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — BGBl. I S. 215 —), sind nach § 130 Satz 2 Nr. 2 zu behandeln; hatte der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so besteht ein Anspruch auf Witwengeld.
 14. Ernennungen und Beförderungen nach der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. September 1942 (RGBl. I S. 563) gelten von dem Tage an, zu dem sie wirksam ausgesprochen worden sind (vgl. auch den RdErl. d. RMdI. vom 3. 5. 1943 — MBliV. S. 753 —).
- A l l g e m e i n e s
15. (1) In den in § 203 Abs. 3 genannten Fällen des § 130 Satz 2 Nr. 2, des § 132 Abs. 2 und 3, des § 133 und des § 171 Abs. 3 wird mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Versorgungsanspruch zuerkannt, auch wenn bisher keine Versorgungsbezüge oder nur Versorgungsbezüge auf Grund von Kannbewilligungen gezahlt worden sind. Sind bisher Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften gezahlt worden, so sind die Versorgungsbezüge von Amts wegen auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften mit Wirkung vom 1. September 1953 festzusetzen. Die Höhe der Bezüge richtet sich je nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (vgl. die VV Nr. 2) nach Abs. 1 oder 2 des § 203.

(2) Nach § 203 Abs. 3 sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen folgende Rechtsansprüche entstanden:

- a) Witwen aus Ehen mit einem Ruhestandsbeamten, der zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erhalten Witwengeld (§ 130 Satz 2 Nr. 2),
 - b) schuldlos geschiedene Ehefrauen und diesen gleichgestellte frühere Ehefrauen haben einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 2 und 3,
 - c) Kinder aus Ehen, die nach der Versetzung in den Ruhestand und vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen worden sind, sowie vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder haben Anspruch auf Waisengeld (§ 133),
 - d) Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, und uneheliche Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin haben wie die ehelichen Kinder Anspruch auf Waisengeld (§ 133 Abs. 1 Satz 2),
 - e) das Witwengeld lebt wieder auf, wenn es wegen Wiederverheiratung erloschen war und die Ehe aufgelöst worden ist oder aufgelöst wird (§ 171 Abs. 3).
- (3) Die entsprechende Anwendung des § 203 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wirkt sich auf Fälle des § 171 Abs. 2 wie folgt aus:
- a) Waisen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, bisher aber Waisengeld nicht erhielten, soll auf Antrag nach § 203 Abs. 3 Waisengeld gewährt werden, soweit sie die Voraussetzungen der RL Nr. 3 zu § 171 ggf. in Verbindung mit § 204 Abs. 8 und der VV Nr. 5 zu § 204 erfüllen. Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die unehelichen Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten richtet sich nach § 133 Abs. 3 und den RL zu § 133.
 - b) Waisen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, bisher aber Waisengeld nicht erhielten, soll auf Antrag nach § 203 Abs. 3 Waisengeld gewährt werden, soweit sie die Voraussetzungen der RL Nr. 4 zu § 171 erfüllen. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrages an die unehelichen Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten richtet sich nach § 133 Abs. 3 und den RL zu § 133.
- (4) Kindern eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, die nach dessen Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind, kann nach § 203 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden (§ 133 Abs. 2).
- (5) Würde bei Anwendung des § 135 Abs. 4 oder entsprechender bisheriger Vorschriften ein Unterhaltsbeitrag nach § 133 Abs. 2 und 3 wegfallen und würde auch kein Kinderzuschlag zu zahlen sein, so kann ein bisher nach § 97 Abs. 3 DBG in Höhe des Kinderzuschlages bewilligter Unterhaltsbeitrag weitergezahlt werden.
16. Dem überlebenden oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer Ruhestandsbeamtin sind Versorgungsbezüge nach § 139 beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann zu gewähren, wenn die Ruhestandsbeamtin nach dem 30. Juni 1937 verstorben ist.
 17. Die Versorgung der Wiedergutmachungsberechtigten, für die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wiedergutmachungspflichtig ist, regelt sich, wenn der Versorgungsfall als vor dem 1. Juli 1937 eingetreten gilt, nach § 203 Abs. 1, wenn der Versorgungsfall als nach dem 30. Juni 1937 eingetreten gilt, nach § 203 Abs. 2.

Zu § 204:

1. (1) Als Beamte im Sinne des § 204 Abs. 3 gelten auch die in § 208 Abs. 1 bezeichneten Personen, die im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder in den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten Tätigkeiten im Sinne der VV Nr. 2 Abs. 1 a zu § 208 ausgeübt haben.
- (2) Als am 8. Mai 1945 im Dienst stehend gelten auch
 - a) Beamte, die ihre Amtstätigkeit im Reichsgebiet (§ 207) oder in den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten (§ 208 Abs. 1 Nr. 1) infolge der kriegerischen Ereignisse des Zweiten Weltkrieges bereits vor dem 8. Mai 1945 nicht mehr ausüben konnten,
 - b) die in der VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 208 bezeichneten volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedler.
- (3) § 204 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für Beschäftigungszeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der sowjetischen Besatzungszone.
- (4) Für den Begriff der Kriegsgefangenschaft gilt die VV Nr. 4, wegen der Behandlung von Zeiten einer Internierung und Verschleppung wie Zeiten der Kriegsgefangenschaft gilt die VV Nr. 5 zu § 120 entsprechend.
- (5) Soweit sich für die Anrechnung von Zeiten einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit die Anwendung des § 122 günstiger als die Anwendung des § 204 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 auswirkt, ist nach § 122 zu verfahren.
2. Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 204 Abs. 4 auf andere Behörden ist nicht zulässig.
3. (1) Von den Kriegsjahren des Zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 ist nach § 204 Abs. 5 Nr. 1 nur eines dieser Jahre erhöht anzurechnen, und zwar das Jahr, in dem der Tod oder die Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Versetzung in den Ruhestand noch in einem der Kriegsjahre erfolgt ist. Zwischen der Dienstunfähigkeit und der Versetzung in den Ruhestand muß jedoch ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Anrechenbar sind nur die Kriegsjahre von 1939—1945. Als Beschädigung durch Kriegshandlungen sind solche Beschädigungen anzusehen, die
 - a) auf Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln beruhen,
 - b) im Kampfgebiet oder im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten sind,
 - c) auf nur dem Krieg eigentümliche Verhältnisse zurückzuführen sind.
 Nur dem Krieg eigentümliche Verhältnisse liegen z. B. vor, wenn ein Krankheitszustand infolge der Kriegereignisse nicht rechtzeitig erkannt oder behandelt werden konnte oder wenn Infektionskrankheiten, deren Ausbreitung die Kriegsverhältnisse begünstigten, die Ursache der Beschädigung sind. Kriegshandlungen sind auch Luftangriffe auf die Heimat.

(2) Die Kriegszeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wird bei Angehörigen der Wehrmacht als Kriegsdienst oder Zeit einer Kriegsgefangenschaft wie folgt erhöht angerechnet (§ 204 Abs. 5 Nr. 2):

 Für den Ersten Weltkrieg zählen die Kalenderjahre 1914 bis 1918 als Kriegsjahre. Jedes dieser Jahre wird den Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten voll als Kriegsjahre zur tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet, wenn sie
 - a) während dieses Jahres an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist, oder sich mindestens einen Tag in Kriegsgefangenschaft (nicht in Internierung) befunden haben, oder
 - b) ohne vor den Feind gekommen zu sein, sich in dem betreffenden Kalenderjahr aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufhalten haben. Bei dem Aufenthalt von zwei Mona-

ten (sechzig Tagen) im Kriegsgebiet braucht es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum zu handeln. Die Dienstleistung kann unterbrochen sein und in verschiedene Kalenderjahre fallen; als Kriegsjahr gilt in solchem Falle das Kalenderjahr, in dem die Bedingung erfüllt ist. Aufenthalt aus dienstlichem Anlaß ist auch der Aufenthalt als Kranker in einem Lazarett usw. des Kriegsgebietes.

Wer Angehöriger des deutschen Heeres usw. gewesen ist, geht aus § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 hervor. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege zählt nicht dazu. Die Vorschriften über die Abgrenzung des Kriegsgebietes sind veröffentlicht im Armeeverordnungsbl. 1917 S. 28, 253, 297, 373, 445.

(3) Bei der erhöhten Anrechnung nach § 204 Abs. 5 Nr. 2 wird die Zeit einer Internierung als Angehöriger des deutschen Heeres usw. oder als Beamter zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1918 wie eine im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachte Zeit behandelt. Der Aufenthalt als Kranker in einem Lazarett usw. gilt als Militärdienst. Bei dem Zeitraum von sechs Monaten (Hundertachtzig Tagen) braucht es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum zu handeln.

(4) **Beispiel:**

Beamter, geboren am 21. 7. 1890, zum Beamten ernannt am 1. 4. 1925

Eintritt in den aktiven Militärdienst	24. 10. 1912
ins Feld gerückt	3. 8. 1914
im Felde verwundet	23. 12. 1914
im Kriegslazarett bis	24. 2. 1915
im Heimatlazarett und beim Ersatztruppenteil bis	29. 12. 1915
als Soldat dienstlich im Kriegsgebiet	vom 30. 12. 1915 bis 6. 1. 1916
anschließend in der Heimat bis	3. 1. 1917
bei Kämpfen an der Somme verwundet und in Gefangenschaft geraten am	12. 1. 1917
in der Schweiz interniert ab	26. 9. 1917
Entlassung aus der Internierung und dem Heeresdienst am	30. 1. 1919
Die Kriegsjahre 1914, 1916 und 1917 werden erhöht angerechnet	= 3 Jahre.
Die Militärdienstzeit vom 25. 2. 1915 bis 29. 12. 1915 sowie vom 1. 1. 1918 bis 31. 12. 1918 = 673 Tage wird zur Hälfte mit	336½ Tagen

angerechnet. Die Voraussetzung für die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr (2 Monate im Kriegsgebiet) ist erfüllt durch die Hinzurechnung der Zeit vom 1. 1. bis 24. 2. 1915 (Kriegslazarett) zu der Zeit vom 30. 12. 1915 bis 6. 1. 1916.

(5) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach § 204 Abs. 5 auch dann zu erhöhen, wenn die Kriegsdienstzeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt oder aus sonstigen Gründen nicht als einfache ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird; § 118 Abs. 2 und die VV Nr. 8 Abs. 3 zu § 118 bleiben jedoch unberührt.

4. (1) In Anwendung des § 204 Abs. 6 sind als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen:
 - a) Dienstzeiten beim ehemaligen Reichswasserschutz (Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 — RGBl. I S. 149 —),
 - b) Dienstzeiten bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung,
 - c) Zeiten einer Beschäftigung als „Staatsdienstanwärter“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, während der Bedienstete des öffentlichen Rechts nach dem bis zum 30. Juni 1937 geltenden Landesrecht, ohne Beamter zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind,
 - d) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge vor dem 1. Juli 1937 (vgl. die VV Nr. 4 zu § 118).
 In Anwendung des § 204 Abs. 6 können Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt vor dem 1. Juli 1937 insoweit voll berücksichtigt werden, als diese Tätigkeit in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war.

(2) Bei Beamten aus dem Sudetenland, Österreich, Böhmen und Mähren, den Ostgebieten usw. ist in Anwendung des § 204 Abs. 6 eine Zeit, während der Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsgehüsse gezahlt worden sind (vgl. z. B. Nr. 13 Abs. 1 Nr. 2 der VO vom 30. März 1939 — RGBL. I S. 682 —) und die auf Grund der für diesen Personenkreis erlassenen beamtenrechtlichen Sondervorschriften anzurechnen war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, sofern die Versetzung in den Ruhestand nachweislich wegen ihres Bekenntnisses zum Deutschtum erfolgt ist. Wurde der Beamte aus gleichem Grunde entlassen, so kann die Zeit, während der er entlassen worden war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(3) Auf Beamte, die als Angehörige von Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates Kriegsdienst geleistet haben, ist § 204 Abs. 5 anzuwenden.

5. (1) Die Verlängerung der Altersgrenze nach § 204 Abs. 8 wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr liegen. Bei der Berechnung der Tage wird der Monat stets mit dreißig Tagen gerechnet. Das Waisengeld darf nur bis zum Ende des Monats gewährt werden, in den die verlängerte Altersgrenze fällt.

(2) Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst (sogenanntes Schippjahr), Mangel einer Ausbildungsmöglichkeit am neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

Zu § 208

1. § 208 Abs. 1 Nr. 1 ist auch anzuwenden auf Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die zwar nicht aus den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten stammen, aber in diesen Gebieten tätig waren.
2. (1) Gleichartige Tätigkeiten im Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder in den dem Deutschen Reiche nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten sind
- a) im Sinne von § 118
Dienstleistungen auf Grund öffentlichen Rechts in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das Rechte und Pflichten ähnlich denen

eines deutschen Beamten zum Inhalt gehabt hat; dem stehen gleich solche Dienstleistungen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, denen zwar nicht ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zugrunde gelegen hat, für die aber nach dem für die Bediensteten geltenden Recht Ansprüche auf Versorgung wie öffentlich-rechtlichen Bediensteten eingeräumt gewesen sind;

- b) im Sinne des § 120
die in der VV Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 zu § 120 gleichgestellten Dienstzeiten,
- c) im Sinne des § 121
Dienstleistungen, die zur Begründung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 118 (vgl. oben unter a) geführt haben.

(2) Volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler, die in einem Dienstverhältnis im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) gestanden haben und trotz Dienstfähigkeit nicht unmittelbar nach der Vertreibung oder Umsiedlung als Beamte in den deutschen öffentlichen Dienst übernommen worden sind, sind so zu behandeln, wie wenn ihr in Abs. 1 Buchst. a) bezeichnetes Dienstverhältnis bis zur Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis, längstens bis zum 8. Mai 1945, fortbestanden hätte. Dies gilt nicht, wenn eine Einberufung abgelehnt worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind auf Personen aus dem Sudetenland, Österreich, Böhmen und Mähren, den Ostgebieten usw. für die Zeit von der Besetzung an entsprechend anzuwenden.

3. Für die Anwendung des § 208 Abs. 3 ist Voraussetzung, daß der Beamte

- a) den Dienstoffall vor dem 1. September 1953 erlitten hat und
- b) am 1. September 1953 in einem Beamtenverhältnis beim Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stand oder zu diesem Zeitpunkt Versorgungsempfänger einer dieser Körperschaften usw. war.

Düsseldorf, den 26. Januar 1959.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung:
Dr. Loschelder.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.

— MBl. NW. 1959 S. 229.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)